

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2010

Vernehmlassung: Invalidenversicherung – 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket (Revision 6b)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 25. Juni wurden wir eingeladen, zur 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket, Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens.

Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung

Die CVP Schweiz hat die bisherigen Reformschritte zur IV-Sanierung unterstützt und stark mitgeprägt. Mit der 5. IV-Revision wurde ein notwendiger Paradigmenwechsel vollzogen und das Prinzip „Eingliederung vor Rente“ verankert. Die Anzahl der neuen IV-Renten konnte in der Folge gesenkt werden. Mit der 5. IV-Revision konnten das jährliche Defizit stabilisiert und die Verschuldung gebremst werden. Dank der IV-Zusatzfinanzierung, welche von der CVP stets unterstützt wurde, wird die IV während sieben Jahren eine ausgeglichene Rechnung präsentieren können und die Verschuldung wird leicht abnehmen. Von gleichwertiger Bedeutung ist die saubere Trennung des AHV- und IV-Fonds. Es kann nicht angehen, dass die Verschuldung der IV die AHV in finanzielle Schieflage bringt.

Mit der 6. IV-Revision geht der Weg zur nachhaltigen Sanierung der IV weiter. Dies wird von der CVP unterstützt. Die CVP hat das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (Vorlage 6a) im Ständerat unterstützt.

Die Sanierung der hochverschuldeten IV liegt im Interesse unserer Gesellschaft. Die finanzielle Stabilität der Sozialwerke, insbesondere von AHV und IV, ist entscheidend für den Wohlstand und den sozialen Frieden in unserem Land und sichert gleichzeitig die Generationengerechtigkeit.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Art. 3a Grundsatz, Art. 7c Abs. 2 (neu), Art. 7c^{bis} Eingliederungsorientierte Beratung und Begleitung, Art. 7c^{ter} Eingliederungsfähigkeit, Art. 7 c^{quater} Abklärung

Die CVP begrüsst die neuen Massnahmen, welche eine verstärkte Eingliederung und den Verbleib im Arbeitsmarkt zum Ziel haben.

Die CVP begrüsst die eingliederungsorientierte Beratung und Begleitung. Dieses Instrument ermöglicht ein schnelles und unbürokratisches Reagieren auf Anfrage des Arbeitgebers hin, um den Arbeitsplatzverlust zu ermöglichen.

Die Anpassung der Eingliederungsinstrumente an die Bedürfnisse von psychisch Behinderten erscheint uns wichtig. Wir verweisen bei diesen Massnahmen auch auf das Postulat von Ständerat Philipp Stähelin 10.3255 – Postulat Zukunft der Psychiatrie, welches auf die Schnittstellenproblematik bei der Finanzierung der Leistungen hinweist.

Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass bisher im Abklärungsprozess die beruflichen und medizinischen Abklärungen getrennt verliefen. Dieser Umstand ist umgehend zu ändern. Damit können Synergien geschaffen und eine umfassende Betrachtung der Abklärung erzielt werden.

Art. 14 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} (neu), Art. 14 a Abs. 2^{bis} (neu), 3 und 5, Art. 17 Abs. 3 (neu), Art. 21 Abs. 2^{bis} (neu) Reisekosten

Die CVP unterstützt, dass von der sehr allgemein gehaltenen Regelung bezüglich der Reisekosten abgesehen wird. Es ist durchaus richtig, dass nur noch diejenigen Reisekosten entschädigt werden, welche behinderungsbedingt oder auf Grund von invaliditätsbedingten Eingliederungsmassnahmen anfallen.

Art. 28 Grundsatz (Anpassung des Rentensystems), Art. 28 Abs. 1, 1^{bis} und 4 (neu), Art. 28 b Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs (neu)

Die CVP unterstützt die Anpassung des Rentensystems und die Einführung eines stufenlosen Rentensystems. Diese Änderung drängt sich auf, damit die Schwelleneffekte eliminiert werden und Rentnerinnen und Rentner bei Erhöhung der Erwerbstätigkeit nicht finanziell bestraft werden (des Gesamteinkommen sinkt trotz höherem Erwerbseinkommen). Das Prinzip Arbeit muss sich lohnen, soll durchgesetzt werden. Neu soll sich die Rente bei einer Veränderung der Invalidität kontinuierlich verändern. Mit steigendem Erwerbseinkommen reduzieren sich der Invaliditätsgrad und somit die Rente. Mit dem stufenlosen System fällt die

Rentenreduktion jedoch geringer aus, als das zusätzliche Erwerbseinkommen, so dass das Gesamteinkommen zunimmt.

Art. 38 Abs. 1 und 1bis (neu) Kinderrente

Die CVP Schweiz widersetzt sich mit Nachdruck gegen die Reduktion der Kinderrente von 40% auf 30%. Diese Massnahme erscheint uns sozial unverträglich. Damit werden Familien mit Kindern schlechter gestellt, exakt also jene Bevölkerungsgruppe, welche bereits am stärksten durch Armut bedroht ist.

Problematisch erscheint uns auch, dass im Bericht mit den SKOS-Richtlinien argumentiert wird. Die SKOS-Richtlinien dienen in erster Hand zur Existenzsicherung und zur Festlegung der Höhe der Ergänzungsleistungen.

Die CVP ersucht den Bundesrat von diesen Einsparungen auf Kosten der Familien abzusehen. Wir wehren uns klar gegen eine Schlechterstellung der Familien in der Invalidenversicherung und der AHV, da jene Renten auch betroffen sind.

Neugestaltung der beruflichen Integration

Die Invalidenversicherung finanziert heute IV-Anlehren in geschützten Ausbildungsstätten für behinderte Menschen, die einerseits behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, auf dem freien Markt eine Ausbildung zu absolvieren, bei denen andererseits erwartet werden kann, dass sie dank der Anlehre eine berufliche Tätigkeit (wenn auch mit oft bescheidenem Einkommen) zu erzielen im Stande sind.

Die Vorlage sieht vor, die Voraussetzungen für die Finanzierung solcher Anlehren auf dem Verordnungsweg zu verschärfen.

Die CVP lehnt die Einführung von erhöhten Schwellen für den Zugang zu IV-Anlehren ab. Es darf nicht sein, dass eine 2-jährige berufliche Ausbildung einer Person nur deshalb verwehrt wird, weil sie als Folge ihrer Behinderung voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ein regelmässiges Einkommen von monatlich Fr. 1'710.- zu erzielen. Viele Menschen gehen heute dank ihrer Ausbildung einer befriedigenden Tätigkeit meistens in geschütztem Rahmen nach (z.B. im kaufmännischen Bereich), auch wenn sie infolge ihrer Behinderung nur stark verlangsamt arbeiten können und ein entsprechend tiefes Einkommen erzielen. Die vorgesehenen „Eintrittsschwellen“ würden es diesen Menschen verwehren, ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen, und ihnen eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vorenthalten.

Entschuldung der Versicherung und Interventionsmechanismus zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts

Die CVP schlägt ein zweistufiges Vorgehen vor, sollte der Bestand der flüssigen Mittel und Anlagen des IV-Ausgleichfonds unter 50% einer Jahresausgabe fallen.

In **einer ersten Phase** präsentiert der Bundesrat innerhalb von 1 Jahr eine Vorlage, damit das finanzielle Gleichgewicht wiederhergestellt ist (Bestand der flüssigen Mittel und Anlagen des IV-Ausgleichsfonds).

Zeichnet sich nach drei Jahren keine Lösung ab, so werden in **einer zweiten Phase**, Massnahmen vorgeschlagen, welche zur einen Hälfte Beitragserhöhungen und zur anderen Hälfte Leistungsminderungen vorsehen.

Weiterführende Bemerkungen

Die CVP beantragt, dass bei den Behindertenorganisationen eine wirksame und nachhaltige Leistungs- und Qualitätskontrolle eingeführt wird. Dies gilt selbstverständlich nur für jene Organisationen, die Beiträge vom Bund erhalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ



Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz



Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz

Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)

Generalsekretariat

Nägeli-gasse 9

3000 Bern 7

Tel. 031 351 71 71

Fax 031 351 71 02

info@evppev.ch

www.evppev.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

15. Oktober 2010

**6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket (Revision 6b)
Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vorlage. Die EVP ist mit der vorliegenden Revision nur teilweise einverstanden. Sie anerkennt die Notwendigkeit und die Bemühungen des Bundesrates, die IV mit diesem dritten und letzten Schritt (nach der 5. IV-Revision zur Stabilisierung des jährlichen Defizits und der IV-Zusatzfinanzierung zur befristeten Begleichung des Defizits) finanziell zu sanieren. Gleichzeitig atmet die Vorlage einen sehr restriktiven Geist und die Schrauben werden nochmals deutlich angezogen.

A) Allgemeine Bemerkungen

1. IV muss Verfassungsauftrag beachten

Es besteht die sehr reale Gefahr, dass jene Menschen, die auf eine IV-Rente angewiesen sind und einen rechtlichen Anspruch darauf haben, keine Rente mehr erhalten, weil sie schlicht und einfach am kürzeren Hebel sind. Der Hinweis auf die gerichtliche Anfechtbarkeit ist diesbezüglich nur teilweise befriedigend, weil dieser Weg wiederum hohe finanzielle und psychosoziale Ressourcen bei den Betroffenen voraussetzt, die sie ja möglicherweise eben gerade nicht besitzen. Im Zuge der vermehrten Sparbemühungen darf der grundsätzliche und verfassungsmässige Auftrag der IV nicht noch stärker aus dem Blickfeld geraten.

2. Von der IV-Rente hängen andere Renten ab

Weiter gilt es zu bedenken, dass vom IV-Entscheid oft auch die Ansprüche aus weiteren Versicherungen abhängen (2. Säule, Unfallversicherung, Taggeldversicherungen, etc.). Hier muss der IV eine institutionalisierte Rolle zum Schutz der Versicherten zukommen, die sich gegen die Gutachter und Anwälte der Versicherer in vielen Fällen kaum zur Wehr setzen können.

3. Kostenverlagerung von der IV auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die massiven Kürzungen der IV-Renten im Gesamtumfang von 600 Mio. Franken (jährlich 400 Mio. Franken bei den Invalidenrenten, 200 Mio. Franken bei den Kinderrenten) führen unweigerlich zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Ergänzungsleistungen (und damit von Bund und Kantonen). Insbesondere bei den Rentnern und Rentnerinnen mit Kindern wird die Zahl der auf EL angewiesenen Personen deutlich zunehmen. Dass bald die Hälfte der IV-Rentnerinnen und -Rentner auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist, zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die IV ihren Auftrag der Existenzsicherung von Menschen mit Behinderung immer weniger wahrzunehmen vermag.

B) Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen

In den folgenden Abschnitten nimmt die EVP zu den insgesamt acht mit dieser Revision vorgeschlagenen Massnahmenbereichen Stellung.

Zusammenfassung

Die EVP unterstützt insbesondere die folgenden Punkte:

- **Einführung eines linearen Rentensystems** bei der IV und der beruflichen Vorsorge, um die der Eingliederung abträglichen Schwelleneffekte zu minimieren. Allerdings soll die **Besitzstandsregelung bei den laufenden Renten bereits für Personen ab 50 Jahren** gelten und nicht erst ab 55 Jahren. Zweitens soll bei bisherigen Renten weiterhin ab 70% Invaliditätsgrad eine volle Rente gewährt werden.
- Die Anpassung der heute auf ein, maximal zwei Jahre befristeten Integrationsmassnahmen **auf neu maximal 5 Jahre** (und nicht unbefristet wie vorgeschlagen).
- Kürzung der Kinderrenten von 40 auf 30% einer Invalidenrente, aber nur dann, **wenn für laufende wie neue Renten bei Einkommen bis zu einer gewissen Höhe eine Besitzstandsregelung gefunden wird.**
- **Neuregelung der Reisekosten**, wobei sich der administrative Aufwand sowohl für die IV-Stellen wie für die Versicherten in Grenzen halten muss.
- **Verstärkte Betrugsbekämpfung** im allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.
- Mechanismus zur Entschuldung der Versicherung. **Der Schuldenabbau darf jedoch nicht über definitive Leistungskürzungen mit Wirkung auf unbestimmte Zeit finanziert werden.** Eventuell sollte die Schwelle für die Überweisung an die AHV bei 60% (statt vorgeschlagen 50%) einer Jahresausgabe angesetzt werden.
- **Den vorgeschlagenen Interventionsmechanismus zur langfristigen Sicherstellung der IV gemäss Variante 1**, weil diese einfacher ist und nicht zu lange mit Beitragserhöhungen zuwartet.

Die EVP lehnt hingegen folgende Neuerungen ab:

- Ordnet die IV-Stellen Frühinterventions- oder Eingliederungsmassnahmen an, **so ist der Arbeitgeber in Art. 336 Abs 2 OR dazu zu verpflichten** (und nicht in Art. 7c Abs. 2 E-IVG) bloss dazu aufzufordern), das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person nicht ohne Rücksprache mit der IV-Stelle aufzulösen. Andernfalls gilt die Kündigung als missbräuchlich.

- **Erweiterte Früherfassung:** Das Melderecht auch „von Arbeitsunfähigkeit bedrohten“ Personen ist nur zulässig, wenn es sich auf **klar messbare Kriterien** wie z.B. wiederholte Kurzausenzen während eines Jahres beschränkt.
- **Abschliessende** Massgeblichkeit der Beurteilung durch die regionalen ärztlichen Dienste. Das ist eine schwerwiegende Verschärfung, deren Folgen für die Versicherten heute nur schwer absehbar sind. **Die Fassung von Art. 54a E-IVG hat sich insgesamt an den sinngemässen Bestimmungen in Art. 59 des geltenden IVG zu orientieren.**
- Die Kompetenz der IV-Stelle zur Aufschiebung einer Rentenprüfung sofern die Eingliederungsfähigkeit noch verbessert werden kann, **darf auf keinen Fall unbefristet sein**, sondern muss zumindest auf ein Jahr beschränkt werden (Wartejahr plus ein Jahr).
- **Die Kürzung bei der Neugestaltung der beruflichen Integration von Sonderschulabgängern.** Die praktische Anlehre nach INSOS ist ein Erfolg. Ein Viertel bis ein Drittel der Absolventen und Absolventinnen erreicht die teilweise oder vollständige Integration in den ersten Arbeitsmarkt und braucht keine oder nur noch eine Teilrente.

1. Einführung eines linearen Rentensystems

Die EVP unterstützt die Einführung eines linearen Rentensystems. Damit verändert sich die Rente bei einer Veränderung des Invaliditätsgrades (z.B. weil eine Person ihr Pensum erhöht) nicht mehr sprunghaft, sondern kontinuierlich und es ist sichergestellt, dass eine Person, welche ihre Erwerbstätigkeit erhöht, nicht durch eine im höheren Umfang sinkende Rente bestraft wird. Schwelleneffekte werden eliminiert und die Aufnahme oder Erhöhung der Erwerbstätigkeit lohnt sich. Der Haken liegt in der nicht kostenneutralen Einführung: Weil die IV-Revision insgesamt eine Sparvorlage ist, werden die Renten von 57 000 Personen mit einem IV-Grad zwischen 50 und 79% mit der Einführung der linearen Renten gekürzt.

1.1. Lineares Rentensystem auch in der beruflichen Vorsorge

Die EVP begrüsst die kostenneutrale Einführung des linearen Rentensystems auch im BVG, weil ansonsten der verbleibende Schwelleneffekt bei der BVG-Invalidenleistung die neu lineare IV-Rente überlagern und so der gewünschte Effekt zur Arbeitsintegration ausbleiben könnte.

1.2. Anpassung der Rente ab der Veränderung des Invaliditätsgrades um 5 Prozent

Mit dem Wegfall der Rentenstufen ist es notwendig, eine neue Erheblichkeitsschwelle zu definieren, ab der eine Anpassung der Renten erfolgt. Die EVP erachtet die vorgeschlagene Regelung analog zum UVG als sinnvoll, nach welcher eine Rente dann revidiert wird, sofern sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5% verändert. In diesem Zusammenhang ist die EVP auch mit der Streichung des Einkommensfreibetrages einverstanden (Rente wird bisher nur angepasst, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als 1500 Franken beträgt). Die Erheblichkeitsschwelle von 5 Invaliditätsgraden rechtfertigt den Verzicht auf den Freibetrag.

1.3. Lineares Rentensystem für bisherige Renten

Nicht einverstanden ist die EVP mit der Kürzung von rund 57 000 bisherigen Renten (rund ein Viertel der laufenden Renten) im Zusammenhang mit der Einführung des linearen Rentensystems auch für bisherige Rentnerinnen und Rentner. Das ist eine nur schwer verdaubare Kröte, zumal die Kürzung im Schnitt 500 Franken pro Monat ausmachen wird (ca. ein Drittel der durchschnittlichen Rente). Weil die Massnahme rund ein Drittel der jährlich 600 Millionen ausmacht, welche dank der Vorlage eingespart werden sollen, kann nicht ohne Weiteres auf sie

verzichtet werden. Die EVP fordert aber Anpassungen: erstens soll die Besitzstandregelung für Personen ab 50 (statt 55) Jahren gelten und zweitens muss bei den bisherigen Renten weiterhin gelten, dass bereits ab einem IV-Grad von 70% eine volle Rente gewährt wird. Mit den Vorschlägen zur Anpassung der laufenden BVG-Renten ist die EVP hingegen einverstanden (nur Anpassung, wenn sich der Invaliditätsgrad verändert hat; keine Anpassung, wenn die Rente bei steigendem [sinkendem] IV-Grad tiefer [höher] ausfallen würde).

2. Verstärkte Eingliederung und Verbleib im Arbeitsmarkt

Die EVP begrüsst eine verstärkte Früherfassung vor allem psychisch Behinderter zu einem Zeitpunkt, wo der Arbeitsplatz der betroffenen Person möglichst noch besteht.

2.1. Beratungsangebot, Kündigung nur in Absprache mit der IV-Stelle

Die EVP begrüsst die Möglichkeit der IV-Stellen, auf Anfrage eines Arbeitgebers Beratung und Begleitung anzubieten, ohne dass eine Früherfassung oder die Eröffnung eines IV-Verfahrens für eine versicherte Person notwendig ist.

Nicht ausreichend ist hingegen der in Art. 7c Abs. 2 E-IVG formulierte Appell an den Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis während Begleitung, Frühinterventions- oder anderen Eingliederungsmassnahmen nicht ohne vorherige Rücksprache mit der IV-Stelle aufzulösen. Wenn der Arbeitgeber diese unentgeltlichen Beratungsleistungen der IV in Anspruch nehmen will, darf er im Gegenzug ruhig verpflichtet werden, das Arbeitsverhältnis nicht ohne Rücksprache mit der IV-Stelle aufzulösen. Statt der vorgeschlagenen Änderung im E-IVG drängt sich stattdessen eine Änderung von Art. 336 OR auf (analog zur Konsultationspflicht der Arbeitnehmervertretung vor Massenentlassungen). Die materielle Begründung dafür liegt in einem Arbeitgeberverhalten, das Treu und Glauben widerspricht, weil ja IV und Arbeitgeber daran sind, für eine angestellte Person eine sinnvolle und für alle tragbare Lösung zu realisieren. Diese darf der Arbeitgeber nicht zum voraus durch Kündigung vereiteln. Art. 336 Abs 2 OR müsste durch eine lit. d. in etwa wie folgt ergänzt werden:

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird

...

d. während der Dauer von Frühinterventions- oder Eingliederungsmassnahmen, ohne dass eine schriftliche Stellungnahme der anordnenden IV-Stelle zur Kündigungsabsicht vorliegt

2.2. Erweiterte Früherfassung

Skeptisch steht die EVP der Erweiterung der Früherfassung und der Ausweitung des Melderechts auf „von Arbeitsunfähigkeit bedrohte“ Personen gegenüber. Die Früherfassung sollte sich wie bisher auf klar messbare Kriterien wie die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit oder wiederholte Kurzabsenzen aus gesundheitlichen Gründen während eines Jahres beschränken. Entsprechend lehnt die EVP die Ausweitung von Art. 3a Abs. 1 E-IVG ab.

2.3. Anpassung der Eingliederungsinstrumente

Hingegen unterstützt die EVP die zeitliche Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen und die Fokussierung auf die niederschwellige Begleitung von Betroffenen und Arbeitgebern am Arbeitsplatz. Die bisher auf ein Jahr (in Ausnahmefällen 2 Jahre) beschränkten Integrations-

massnahmen sollten aber nicht gleich wie vorgeschlagen unbefristet gewährt, sondern bloss auf z.B. 5 Jahre ausgeweitet werden. Andernfalls droht eine Institutionalisierung der Begleitung, welche der Mobilisierung der eigenen Ressourcen der betroffenen Person abträglich sein kann. Art. 14a Abs. 3 E-IVG ist entsprechend anzupassen:

3 Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden, dürfen aber am Stück die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen.

Neu soll der finanzielle Anreiz für Arbeitgeber, welche eine mit Integrationsmassnahmen unterstützte Person weiterbeschäftigen (60 Franken pro Tag), nicht nur bisherigen, sondern auch neuen Arbeitgebern gewährt werden können. Diese Änderung wird von der EVP unterstützt. Schliesslich regt die EVP an, die vertiefte Zusammenarbeit und Ressourcenbündelung von RAV und IV ernsthaft zu prüfen und dabei auf Case-Management-Ansätze zu fokussieren. So könnte fallweise festgelegt werden, welche Institution für die Begleitung zuständig ist, auch wenn eine Person zeitweilig von der anderen Stelle Versicherungsleistungen erhalten sollte.

2.4. Interprofessionelle Assessments

Die EVP steht den geplanten interprofessionellen Assessments kritisch gegenüber. Sie anerkennt den Nutzen, welcher daraus für die Eingliederungsplanung der betroffenen Person gezogen werden kann, sowie den guten Willen, der hinter der vorgeschlagenen Änderung steht. Es muss jedoch auch auf erhebliche Gefahren bezüglich Personen- und Datenschutz hingewiesen werden. So ist im E-IVG noch die Rede davon, dass nur medizinische und berufliche Kriterien erhoben würden. Im erläuternden Bericht ist dann aber die Rede davon, dass auch psychosoziale Belastungsfaktoren, die finanzielle Situation, das soziale Beziehungsnetz und die Freizeitgestaltung berücksichtigt werden sollen. Hier öffnet sich bereits eine Schere zwischen dem aus professioneller Sicht Wünschbaren und dem vom Gesetz Zugelassenen. Zweitens ist zu bedenken, dass der Entscheid bezüglich des gewählten Verfahrensstrangs (Eingliederung oder Rente) in gewissen Fällen gerichtlich angefochten werden dürfte oder zumindest bei einem späteren, zweiten IV-Verfahren Teil der Vorgeschichte sein wird. Die EVP vermisst in diesem Zusammenhang eine klare Bestimmung in Art. 7c^{quater} E-IVG, zu welchen Zwecken die im interprofessionellen Assessment gewonnenen Daten verwendet werden dürfen und zu welchen nicht.

2.5. Begriff der Eingliederungsfähigkeit

Mit der Definition der Eingliederungsfähigkeit in Art. 7c^{ter} E-IVG in Abgrenzung zur Arbeitsfähigkeit ist die EVP einverstanden.

2.6. Entscheidungskompetenz bei der Versicherung

Die EVP ist damit einverstanden, dass neu die IV-Stellen zuständig sind für die Beurteilung der Eingliederungsfähigkeit einer Person. Sie weist aber darauf hin, dass diese Entscheide mit hoher Unsicherheit, aber weitreichenden Folgen für die Betroffenen bezüglich ihrer Rentenansprüche behaftet sind. Die Rekursmöglichkeiten und die gerichtliche Anfechtbarkeit müssen deshalb zu jedem Zeitpunkt des Prozesses gewährleistet sein.

Hingegen lehnt die EVP Art. 54a Abs. 3 E-IVG ab, wonach für die IV-Stellen ausschliesslich die abschliessende Beurteilung der regionalen ärztlichen Dienste massgebend sein soll. Das ist

eine Verschärfung, auf die im erläuternden Bericht nur ganz am Rande und völlig unzureichend eingegangen wird und deren Folgen für die Versicherten nur schwer absehbar sind. Die EVP fordert den Verzicht auf Art. 54a Abs. 3. Die Fassung von Art. 54a hat sich insgesamt an den sinngemässen Bestimmungen in Art. 59, insbesondere Abs. 2^{bis}, des geltenden IVG zu orientieren.

2.7. Pflichten der Versicherten

Die EVP lehnt die Ergänzung des Art. 28 Abs. 1 E-IVG rundweg ab. Sie anerkennt zwar die Problematik, dass die Eingliederungsbemühungen länger dauern können als ein Jahr und dass die Eingliederungsmotivation seitens der versicherten Person nach dem sogenannten „Wartejahr“ sinken kann, weil sie nun eine Rentenprüfung einfordern kann. Doch mit Art. 28 Abs. 1 Bst. a^{bis} in der vorgeschlagenen Form können die IV-Stellen die Rentenprüfung eigenmächtig und in unzulässiger Weise unbeschränkt aufschieben. Das ist so nicht akzeptabel. Zumindest müsste das Ansinnen anders formuliert werden, beispielsweise in einem neuen Art. 28 Abs. 1 Bst. d unter Verzicht auf Art. 28 Abs. 1 Bst. a^{bis}:

d. Der Anspruch auf eine Rente kann höchstens um ein Jahr aufgeschoben werden bei Versicherten, die obige Bestimmungen erfüllen und bei denen nach Ablauf des ersten Jahres nach Buchstabe b. noch Eingliederungsmassnahmen am Laufen sind

3. Neue Regelung für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern

Zweiter grosser Sparbrocken nebst der Einführung des linearen Rentensystems auch für bisherige Renten ist die Kürzung allfälliger Kinderrenten von 40 auf 30% der Invalidenrente. Die EVP anerkennt, dass die Kürzung (aufgrund der bestehenden Koordinationsregeln) teilweise durch höhere Ergänzungsleistungen, Komplementärrenten der Unfallversicherung oder BVG-Renten kompensiert wird und dass Familien mit tiefen Einkommen weniger stark betroffen sind als Familien mit höheren Einkommen. Und dennoch: Kinder sind ein Armutsrisiko und das gilt erst recht, wenn ein Elternteil IV-Bezügerin oder –Bezüger ist. Die Chancengleichheit verbietet es, Kinder aus betroffenen Familien zusätzlich zu benachteiligen. Die EVP kann sich mit der Kürzung nur dann einverstanden erklären, wenn sowohl für bestehende wie für neue Kinderrenten eine Besitzstandregelung gefunden wird, wonach die Kinderrenten nur soweit gekürzt werden, als alle Renten ansonsten das massgebende Nettoeinkommen überschreiten würden.

4. Neue Regelung für Reisekosten

Die EVP ist einverstanden mit der Neuregelung der Reisekosten, wonach die IV nur noch behinderungsbedingte Mehrkosten statt der vollen Reisekosten zurückerstattet. Die Angleichung ans KVG, wo für identische, medizinische Leistungen keinerlei Reisekosten zum Arzt, ins Spital oder zur Therapie zurückerstattet werden, ist aus Gerechtigkeitsgründen zu begrüssen. Allerdings sollte sich der administrative Aufwand sowohl für die IV wie für die Versicherten in Grenzen halten. Dieser Punkt ist bei der Umsetzung zu beachten.

5. Weitere Sanierungsmassnahmen

5.1. Neugestaltung der beruflichen Integration von Sonderschulabgängern

Die EVP lehnt die höheren Zutrittschürden zu den IV-Anlehren / Praktische Anlehre nach INSOS entschieden ab. Es ist nicht zu verantworten, die immer besser etablierte und anerkannte Ausbildung nur noch jenen Schülerinnen und Schülern zu finanzieren, die nach dem Abschluss der Abbildung ein voraussichtliches Mindesteinkommen werden erzielen können. Ein Viertel bis ein Drittel der Absolventen und Absolventinnen erreicht die teilweise oder vollständige Integration in den ersten Arbeitsmarkt und braucht keine oder nur noch eine Teilrente. Damit ist die Ausbildung ein echter Erfolg.

Berufsbildungsexperten bekräftigen immer wieder, dass mit der Umgestaltung der bisherigen Anlehren zu den Attestausbildungen für die schwächsten Schülerinnen und Schüler kaum mehr geeignete Ausbildungsplätze zu finden sind. Eine geeignete Erstausbildung ist aber eine Grundbedingung, damit „Eingliederung vor Rente“ geschehen kann. Wie sollen Menschen vermehrt in die Arbeitswelt eingegliedert werden und zumindest nur noch eine Teilrente erhalten, wenn man ihnen bereits die Ausbildung verwehrt? Wie soll die Wirtschaft zur Schaffung von Nischenarbeitsplätze animiert werden, wenn sie nicht damit rechnen kann, hier Menschen mit einer minimalen, beruflichen Grundausbildung beschäftigen zu können?

In kaum einem anderen pädagogischen System wird ein vergleichbares Selektionskriterium eingesetzt, indem aufgrund des nach der Ausbildung vermutlich erzielbare Einkommen entschieden wird, wer die Ausbildung überhaupt besuchen darf. Eignungsteste bei den Medizinern ausgenommen (mit aber ungleich höheren Ausbildungskosten) darf – richtigerweise! – jeder und jede an der Universität seinen oder ihren Interessen nachgehen ohne Rücksicht auf die spätere wirtschaftliche Verwertbarkeit ihres oder seines Studiums. Das gleiche Recht soll den Menschen am unteren Rand der Skala mit dieser Massnahme verwehrt werden. Berufliche Ausbildung ist eine Grundvoraussetzung für die Eingliederung. Es wäre äusserst kurzsichtig, diese einzuschränken.

Schliesslich zeigt sich exemplarisch eine Tendenz, die auch anderswo in der Verwaltung zu beobachten ist. Die IV schanzte sich mit der vorliegenden Revision neue Aufgaben zu, will beraten, begleiten und berenten. Hinter dem professionellen Jargon verbirgt sich auch eine gewisse, technokratische Überheblichkeit. Zeigen jedoch private Institutionen Initiative und stellen eine praxisbezogene Ausbildung auf die Beine, zeigt die Verwaltung ihre Krallen. Hier zeigt sich ungeliebte Konkurrenz – umso praktischer, wenn man vorschlagen kann, ihnen das Geld zu streichen und sie so auszuschalten! Die Verwaltung will nie bei sich selber, sondern immer nur bei den anderen sparen.

5.2. Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe

Mit dem Verzicht auf den Teuerungsausgleich bei den Beiträgen an die Behindertenorganisationen ist die EVP einverstanden. Eine Vielzahl von Organisationen, die aus der allgemeinen Bundeskasse und nicht aus der IV Transferzahlungen erhalten, haben ähnliche – oder weit einschneidendere – Kürzungen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms zu gewärtigen.

6. Verstärkte Betrugsbekämpfung

Vollumfänglich einverstanden ist die EVP mit der Schaffung einer einheitlichen, gesetzlichen Grundlage für die Betrugsbekämpfung im allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

7. Entschuldung der Versicherung

Die EVP ist damit einverstanden, dass ein Mechanismus zur Entschuldung der IV geschaffen wird. Die Schulden der IV gegenüber dem AHV-Fonds müssen innert vernünftiger Frist zurückbezahlt werden. Der Schuldenabbau darf jedoch nicht über definitive Leistungskürzungen mit Wirkung auf unbestimmte Zeit finanziert werden. Zweitens stellt sich die Frage, ob die Schwelle von 50% nicht zu tief angesetzt ist (was zusätzlich im IV-Ausgleichsfonds liegt, soll zwecks Schuldenrückzahlung an die AHV überwiesen werden). Es ist zu prüfen, ob diese Schwelle nicht auf 60% angesetzt werden sollte, weil andernfalls der Interventionsmechanismus gemäss Punkt 8 zu rasch in Anspruch genommen werden müsste.

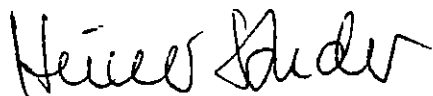
8. Interventionsmechanismus zur langfristigen Sicherstellung der IV

Die EVP begrüsst es ausdrücklich, dass ein Interventionsmechanismus zur langfristigen Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der IV geschaffen werden soll. Zwar sollten die Revisionen 6a und 6b aus heutiger Sicht zu einem ausgeglichenen Ergebnis führen. Sollte es aber zu einem wirtschaftlichen Einbruch oder einer unerwartet starken Zunahme der Neurenten kommen, ist es sinnvoll, wenn Bundesrat und Parlament durch klar definierte Schwellen zu gewissen Massnahmen gezwungen werden. Das erhöht die Planbarkeit für alle Beteiligten. Von den beiden vorgeschlagenen Varianten bevorzugt die EVP die erste: sie ist weniger kompliziert und benötigt keine aufwändigen Koordinationsregeln zwischen AHV und IV. Zweitens lässt sie das Absinken des IV-Fonds auf die gefährlich tiefe 20%-Schwelle nicht zu, sondern sieht bereits bei 40% eine moderate Erhöhung der Beitragssätze vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)



Parteipräsident
Heiner Studer



Generalsekretär
Joel Blunier

PLR.Les Libéraux-Radicaux, Neuengasse 20, CP 6136, 3001 Berne

Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Berne, le 11 octobre 2010/lb
101011_VL_6b_IV_Revision

**Assurance-invalidité - 6e révision de l'AI, deuxième volet (révision 6b).
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux**

Madame, Monsieur,

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de l'audition sous rubrique, nous avons le plaisir de vous transmettre notre prise de position:

Le *PLR.Les Libéraux-Radicaux* s'engage pour l'équilibre financier à long terme de nos assurances sociales. Or, la situation financière de l'assurance-invalidité n'a cessé de se détériorer ces dernières années. Sa dette à l'égard de l'AVS devrait à fin 2010 atteindre 15 milliards de francs pour un déficit annuel de 1,1 milliard de francs. Les 4e et 5e révisions ne suffisent pas à combler les déficits et n'ont pas empêché la relève temporaire de la TVA. Il est donc impératif de prendre de nouvelles mesures d'assainissement, afin de ne pas menacer à l'avenir la qualité des prestations.

Le *PLR.Les Libéraux-Radicaux* soutient le projet de réforme présenté, ce dernier permettant des économies annuelles d'environ 800 millions par des mesures justes, équilibrées et supportables. Ce paquet doit nécessairement être accepté dans son intégralité.

1. Situation initiale

Alors que les 4e et 5e révisions visaient à stabiliser le niveau du déficit annuel et que la relève temporaire de la TVA de 2011 à 2017 aura pour but de le combler ledit déficit, cette dernière révision vise un assainissement durable de l'AI et sa pérennité au-delà de la période transitoire du financement additionnel. Elle est séparée en deux volets. Le volet 6a, sur lequel le *PLR.Les Libéraux-Radicaux* s'est déjà prononcé favorablement le 15 octobre 2009, est actuellement devant le Parlement. Le volet 6b fait l'objet de la présente consultation.

2. Position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

2.1. Nouveau système de rentes

Le système actuel, à quatre échelons de rentes fixes, génère des effets de seuil. Ceci entrave les efforts de réadaptation dans la mesure où les bénéficiaires de rentes qui reprennent une activité lucrative ou qui augmentent leur taux d'occupation sont financièrement pénalisés. Pour corriger cette mauvaise incitation, un système de rentes sans échelonnement est prévu. Le PLR soutient cette mesure juste et nécessaire qui incitera les personnes en situation d'invalidité à augmenter autant que possible leur capacité de gain et permettra à l'assurance de faire des économies au niveau des rentes de l'ordre de 400 millions de francs par an. Un tel système correspond à la logique même de l'assurance-invalidité: encourager la reprise d'une activité lucrative. Appliquer ce système aussi bien aux nouvelles rentes qu'aux rentes en cours, comme cela est prévu dans le projet, est primordial. Pour des raisons évidentes de coordination entre le 1er et le 2e pilier, le PLR salue en outre l'extension de ce système à la LPP.

2.2. Prévention et renforcement de la réadaptation

La réadaptation doit primer la rente. La révision 6b prévoit une extension des mesures de réinsertion destinées aux personnes ayant des problèmes psychiques. Ainsi, la limite temporelle des mesures de réinsertion sera supprimée, afin de ne pas freiner la réinsertion, celle-ci pouvant prendre plus de temps chez les assurés souffrant d'un handicap psychique. De plus, la coordination des examens médicaux et de l'activité de réadaptation de l'AI sera améliorée. Ces mesures, qui doivent concrétiser l'idée-force de l'AI, à savoir la réadaptation



prime la rente, sont saluées par le PLR. Le Conseil fédéral répond par ces mesures de façon satisfaisante à une requête faite par le Groupe libéral-radical concernant les personnes souffrant d'affections physiques ou psychiques difficiles à définir (Motion 09.3797). S'agissant des conseils et du suivi des assurés et des employeurs, ces derniers permettront de diminuer le nombre de cas d'invalidité. Nous insistons en outre sur le fait que les importants investissements devant être consentis à cette fin restent dans les limites de l'enveloppe articulée dans le rapport.

2.3. Nouvelle situation des bénéficiaires de rente avec enfant

Il est prévu que les bénéficiaires de rente ayant un enfant perçoivent une rente complémentaire égale à 30% de leur rente AI, contre 40% aujourd'hui. Cette mesure est juste et supportable. Il faut tenir compte d'une part des frais effectivement supportés par ces derniers et d'autre part du fait que des prestations sont parallèlement offertes par d'autres assurances sociales: 2^e pilier, prestations complémentaires ou allocations familiales. Le PLR soutient cette mesure permettant des économies considérables.

2.4. Prise en charge des frais de voyage

Selon le projet de loi, l'assuré aura droit au remboursement des frais de voyage supplémentaires dus spécifiquement à son handicap, à savoir des frais dus au handicap effectivement supportés en raison d'une mesure de réadaptation. Il s'agit ici de mettre un terme à l'extension continue de cette prestation, au point d'en devenir trop généreuse, et de revenir à une prise en considération des frais de voyage telle que l'avait prévu initialement le législateur. Le PLR soutient cette mesure.

2.5. Mécanisme d'intervention et désendettement

Le gouffre financier dans lequel se trouve actuellement l'AI préoccupe le PLR. La dette de cette dernière ne cesse d'augmenter et devrait prochainement atteindre les 15 milliards. Par conséquent, un mécanisme visant à équilibrer les comptes s'impose. A cet égard, les citoyens sont déjà fortement mis à contribution par le biais des impôts, des retenues salariales ou autres primes. Un tel mécanisme ne doit donc intervenir qu'en dernier ressort, c'est-à-dire qu'en cas d'adoption de l'ensemble des mesures d'économies prévues dans les deux volets, et ne peut consister en le seul prélèvement de davantage de cotisations sur le salaire. Les dépenses doivent impérativement être réduites parallèlement. Ainsi, le PLR se prononce en faveur de la variante 2. S'agissant de la dette enfin, le PLR soutient le remboursement au fond AVS. En effet, l'AVS risque de se retrouver assez rapidement en difficulté au vu de l'évolution démographique et du rejet de la 11^e révision par l'alliance contre-nature formée du PS et de l'UDC.

2.6. Lutte contre la fraude


Tout abus de notre système social doit être fermement combattu. Le PLR salue ainsi vivement la volonté de renforcer cette lutte et de l'étendre aux autres assurances sociales par le biais d'une modification de la loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales.

2.7. Autres mesures

Les autres mesures prévues, à savoir la volonté de rendre la formation élémentaire AI plus efficace dans le but d'une meilleure réinsertion sur le marché du travail ainsi que la non-adaptation au renchérissement des subventions accordées aux organisations d'aides aux invalides, paraissent nécessaires également et sont soutenues par le PLR. Le potentiel d'économies est ici aussi important.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
Le Président



Fulvio Pelli
Conseiller national

Le Secrétaire général



Stefan Brupbacher

Bern, 24. September 2010

Stellungnahme zum 2. Massnahmenpaket der 6. IV-Revision
Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz (in Zusammenarbeit mit DOK)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zum 2. Massnahmenpaket der 6. IV-Revision.

Inhalt:	Seite
A. Generelle Bemerkungen	
1. Zusammenfassung	2
2. Zum Sanierungsbedarf	2
3. Völlig einseitige und massive Abbauvorlage	3
4. Verschleiender Sprachgebrauch und falsche Behauptungen	3
5. Verlagerung der Lasten auf EL und Sozialhilfe	4
6. Eingliederung ohne Mitwirkung der Arbeitgeber?	4
B. Ein Finanzierungsmodell durch zusätzliche Einnahmen	
1. Generelles	5
2. Schuldzinsen auch nach 2017 vom Bund zu übernehmen	5
3. Minimale Erhöhung der Beiträge gerechtfertigt	6
4. Alternativen zur Rückzahlung der Schuld	6
C. Zu den einzelnen Vorschlägen	
1. Stufenloses Rentensystem	7
2. Ergänzung Eingliederungsinstrumentarium	11
3. Rentenanspruch: Verlängerung der Wartezeit?	13
4. Leistungsabbau bei den Reisekosten	14
5. Leistungsabbau bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung	15
6. Kürzung der Beiträge an Organisationen der Behindertenhilfe	15
7. Verstärkte Betrugsbekämpfung	16
8. Schuldenregelung	17
9. Interventionsmechanismus zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts	18



A. Generelle Bemerkungen:

1. Zusammenfassung

Die Grüne Partei der Schweiz hält fest, dass der Bundesrat ein völlig einseitige **Abbauvorlage** in die Vernehmlassung geschickt hat: Sowohl das Ziel einer ausgeglichenen Rechnung der IV wie auch jenes der Rückzahlung der in den letzten 20 Jahren entstandenen Schulden sollen einzig und allein durch massive Leistungskürzungen erreicht werden. Auf zusätzliche Einnahmen soll demgegenüber anders als bei anderen Sanierungen gänzlich verzichtet werden.

Die Grüne Partei hält den grössten Teil der unterbreiteten Vorschläge für sozial inakzeptabel und für inkompatibel mit der Bundesverfassung. Die ohnehin bescheidenen Renten der IV sollen in einem Ausmass gekürzt werden, welches den verfassungsmässigen Auftrag der IV, bei Invalidität angemessen die Existenz zu sichern, verunmöglicht.

Die Grüne Partei der Schweiz weist die vorliegende Vorlage zur IV-Revision 6b zurück. Sie wünscht vom Bundesrat eine neue ausgewogene Vorlage, bei welcher der Schuldenabbau nicht auf dem Buckel der behinderten Menschen erfolgt.

2. Zum Sanierungsbedarf

Das Ziel der 6. IVG-Revision muss nach Ansicht der Grünen Partei primär darin liegen, nach Ablauf der befristeten Zusatzfinanzierung, d.h. ab 2018 wieder eine ausgeglichene Jahresrechnung zu erzielen. Der Tabelle 1 am Schluss der Vorlage (S. 131) kann entnommen werden, dass dieses Ziel bereits mit den Massnahmen des 1. Massnahmenpakets der 6. IVG-Revision beinahe erreicht wird, stehen doch im Jahr 2019 voraussichtliche Einnahmen von 9'337 Mio Franken den geschätzten Ausgaben von 9'612 Mio Franken gegenüber. In den Folgejahren nimmt das Defizit noch weiter ab und verwandelt sich ab 2028 gar in Überschüsse. Der Sanierungsbedarf im Hinblick auf eine ausgeglichene Rechnung beträgt somit (unter Berücksichtigung einer gewissen Reserve für Unvorhergesehenes) maximal 300 Mio Franken. Es sind also zur Erreichung dieses Zieles in keinem Fall Ausgabenkürzungen im Betrag von 800 Mio Franken nötig, wie dies vorgeschlagen wird. Dies umso weniger, als die Vorhersagen der Verwaltung in den letzten Jahren regelmässig durch positive Rechnungsergebnisse übertroffen worden sind. Es ist deshalb durchaus wahrscheinlich, dass sich die Rechnung noch besser entwickeln wird als prognostiziert.

Die Grüne Partei stellt fest, dass der Sanierungsbedarf im Hinblick auf eine ausgeglichene Rechnung der IV maximal 300 Mio Franken pro Jahr beträgt. Um dieses Ziel zu erreichen genügen weit weniger einschneidende Massnahmen.

Zu diesem ersten Ziel kommt ein zweites hinzu: Die Schulden der IV gegenüber dem AHV-Fonds, welche in den letzten 20 Jahren geäufnet worden sind und welche die Verwaltung für die Zeit nach Ablauf der Zusatzfinanzierung (2019) ohne Berücksichtigung der Sparmassnahmen aus dem 2. Massnahmenpaket auf 10 Mia Franken schätzt, müssen innert vernünftiger Frist zurückbezahlt werden. Um diese Rückzahlung von Schulden zu ermöglichen will der Bundesrat die IV-Rechnung in den Jahren 2019-2028 um durchschnittlich 700 Mio Franken zusätzlich belasten. Nach erfolgtem Schuldenabbau wird die IV-Rechnung danach ab 2029 Rechnungsüberschüsse von deutlich über einer Mia Franken jährlich schreiben. Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass der Schuldenabbau als zeitlich befristete Aufgabe zwar geregelt werden muss, jedoch nicht über definitive Leistungskürzungen mit Wirkung auf unbestimmte Zeit finanziert werden darf. Es ist in keiner Weise zu rechtfertigen, dass behinderte Menschen als künftige Leistungsbezüger und Leistungsbezügerinnen einseitig

dafür büßen sollen, dass frühere Generationen ihre Hausaufgaben nicht gelöst und den Schuldenberg über Jahre haben anwachsen lassen. Der Schuldenabbau muss deshalb über zusätzliche (befristete) Einnahmen erfolgen. Wir weisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen unter Kapitel B hin.

Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass der Abbau der in der Vergangenheit erzeugten Schulden nicht über (definitive) Leistungskürzungen, sondern über (befristete) Zusatzeinnahmen erfolgen muss.

3. Einseitige und massive Abbauvorlage

Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, die Botschaft für eine 6. IVG-Revision bis Ende 2010 vorzulegen; dabei habe der Bundesrat „insbesondere“ Vorschläge zu unterbreiten, wie die Invalidenversicherung durch Senkung der Ausgaben saniert werden könne (Art. 5 des Bundesgesetzes über die Sanierung der Invalidenversicherung). Wie den Ausführungen in der parlamentarischen Debatte zu entnehmen ist, war es niemals die Meinung der Mehrheit des Parlaments, dass die Sanierung inklusive Schuldenabbau ausschliesslich durch Ausgabenkürzungen zu erreichen sei.

Währendem das erste Massnahmenpaket zur 6. IVG-Revision mit einem Mix aus Mehreinnahmen und Mehrausgaben präsentiert worden ist, schickt nun der Bundesrat für das 2. Massnahmenpaket eine **völlig einseitige und massive Abbauvorlage** in die Vernehmlassung. Dieses Vorgehen wird von der Grünen Partei zurückgewiesen.

*Die Grüne Partei ist entschieden der Auffassung, dass eine Sanierung der IV nur über einen **Mix von Zusatzeinnahmen und Ausgabenkürzungen zu erreichen** ist. Dies gebietet eine Politik des sozialen Ausgleichs insbesondere dann, wenn es in erster Linie darum geht, Schulden abzubauen*

Die Grüne Partei lehnt die einseitige Abbauvorlage ab und verlangt, dass eine ausgeglichene Rechnung der IV mit einem Mix von Zusatzeinnahmen und Ausgabenkürzungen erreicht wird.

4. Gründe für Rentenrückgang

In der Vernehmlassungsvorlage wird beharrlich behauptet, die bisherigen Erfolge bei der Reduktion des IV-Defizits seien auf die **Verstärkung der Eingliederung** und die in diesem Zusammenhang getätigten Investitionen zurückzuführen (z.B. S. 115/116).

Tatsache ist, dass die **Kosten für Eingliederungsmassnahmen** in wesentlich **geringerem Umfang gestiegen** sind als vorausgesagt, was sich aus einem Vergleich der Jahresrechnungen von 2007 und 2009 ergibt. Die im Rahmen der 5. IVG-Revision in Aussicht gestellten Zusatzinvestitionen sind in Tat und Wahrheit bis heute nur partiell realisiert worden. Auch ist die **Wirkung** der Massnahmen im Hinblick auf die **effektive Eingliederung** der versicherten Personen auf dem Arbeitsmarkt bis heute nicht erhoben worden. Dass die Zahl der Renten massiv abgenommen hat, trifft demgegenüber zu, ist aber zu über 90% auf die **strengere medizinische Beurteilung** durch die RAD und die von den IV-Stellen beigezogenen Gutachterstellen zurückzuführen. Die Betroffenen sind deswegen heute alles andere als „eingegliedert“.

Die Grüne Partei erwartet, dass die Gründe für den Rückgang der Renten in den letzten Jahren korrekt wiedergegeben werden.

5. Verlagerung der Lasten auf EL und Sozialhilfe

Die massiven Kürzungen der IV-Renten im Gesamtumfang von 600 Mio Franken (jährlich 400 Mio bei den Invalidenrenten, 200 Mio bei den Kinderrenten) sowie zusätzliche partielle Kürzungen bei den Renten der beruflichen Vorsorge führen unweigerlich zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Ergänzungsleistungen (und damit von Bund und Kantonen). Dass diese Mehrbelastung im Durchschnitt der Jahre 2018-2029 nur jährlich 100 Mio Franken (Tabelle S. 120) betragen soll, ist nicht nachvollziehbar; denn mit der massiven Senkung der Renten werden künftig nicht wie heute nur 37% der IV-Rentner Ergänzungsleistungen beziehen, sondern weit über 40% der IV-Rentner. Insbesondere bei den Rentnern und Rentnerinnen mit Kindern wird die Zahl der auf EL angewiesenen Personen deutlich zunehmen. Dass bald 50% der IV-Rentner auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die IV ihren verfassungsmässigen Auftrag der Existenzsicherung von Menschen mit einer Behinderung nicht mehr wahrzunehmen vermag.

Die Rentenkürzungen müssen bei den Bezüglern von Ergänzungsleistungen vollumfänglich durch erhöhte Ergänzungsleistungen kompensiert werden. Damit wird der ohnehin bereits bestehende Druck auf die Ergänzungsleistungen weiter zunehmen.

Was hingegen die **Vorschläge zur Verzögerung des Rentenanspruchs** betrifft (Art. 28a IVG), so werden diese dazu führen, dass noch mehr Menschen in Erwartung der IV-Rente von der **Sozialhilfe** abhängig sind. Bereits heute muss während des jahrelangen Abklärungsprozesses der IV ein Grossteil der gesundheitlich beeinträchtigten Personen Sozialhilfe beanspruchen. Es ist offensichtlich, dass sich diese Zahl weiter erhöhen wird. Was die Kantone allenfalls durch die Verzögerung der Rentenzusprache an Ergänzungsleistungen einsparen (30 Mio Franken jährlich gemäss Schätzungen der Verwaltung), werden sie deshalb längst durch Sozialhilfeleistungen kompensieren müssen.

Die Grüne Partei stellt fest, dass ein grosser Teil der Leistungskürzungen bloss zu Kostenverschiebungen auf die EL und die Sozialhilfe führt. Dies führt zu einer Kostenverschiebung, aber zu keiner Verbesserung der Situation.

6. Eingliederung ohne Mitwirkung der Arbeitgeber?

Die Vorlage des Bundesrates geht davon aus, dass durch eine Verstärkung von Eingliederungsmassnahmen behinderten Menschen vermehrt eine Stelle vermittelt werden kann.

Auch wenn die Grüne Partei jede Stärkung der Eingliederungsbemühungen unterstützt, ist es fraglich in welchem Mass die bisherigen Bemühungen Wirkung zeigen. Trotz aller Appelle und Versprechungen geht der **Rationalisierungsprozess** in den Betrieben und der Verwaltung weiter. Die Zahl von Nischenarbeitsplätzen für leistungsbeeinträchtigte Personen nimmt tendenziell ab. Echte Fortschritte bei der Eingliederung sind deshalb nur zu erwarten, wenn Arbeitgeber nicht nur **symbolisch** zur Mitwirkung aufgefordert werden, sondern wenn sich diese Mitwirkung bei der Eingliederung auch **finanziell auszahlt** oder **gesetzlich vorgeschrieben** wird.

Die Vorlage des Bundesrates ändert an diesem Problem kaum etwas. Nur die Einführung von griffigen Quoten (z.B. für die öffentliche Verwaltung und die konzessionierten Betriebe) oder eines **Bonus-Malus-Systems** würde in dieser Hinsicht zu einem echten Richtungswechsel führen.

Die Grüne Partei ersucht den Bundesrat, die Einführung eines Bonus-Malus-Systems ernsthaft zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

B. Ein Finanzierungsmodell durch zusätzliche Einnahmen

1. Generelles

Die Grüne Partei ist der Auffassung dass die Sanierung der IV nicht einseitig über Ausgabenkürzungen, sondern auch über zusätzliche Einnahmen erreicht werden muss.

Dies betrifft speziell den ausserordentlichen finanziellen Bedarf. Es gibt aber auch hinsichtlich der ordentlichen Ausgaben der IV gute Gründe für Zusatzeinnahmen. Denn die IV wird heute mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert, welche sie nicht beeinflussen kann, die aber ihre Rechnung negativ beeinflussen. Solche objektive Faktoren sind beispielsweise

- die demographische Entwicklung (überdurchschnittliche Zunahme der Personen im Alter von 55-64 Jahren, bei welchen das Invaliditätsrisiko besonders hoch ist);
- die schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen von 62 Jahren auf voraussichtlich 65 Jahre, mit der Folge, dass IV-Rentnerinnen länger Leistungen der IV beziehen.
- die Zunahme der Lebenserwartung bei den Geburtsbehinderten als Folge des medizinischen Fortschritts: Diese Menschen beanspruchen hohe Leistungen während vielen Jahren;
- die Teuerung im Bereich der medizinischen Behandlungen, die sich bei der IV (Behandlung von Geburtsgebrechen) wie in der Krankenversicherung in einem steten Ausgabenanstieg niederschlägt;
- die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, der von Rationalisierung und Wegfall von Nischenarbeitsplätzen geprägt ist

Wenn derart viele von der IV nicht beeinflussbare Faktoren zusammentreffen, dann muss auch eine Anpassung der Finanzierung erfolgen. Bei der IV sind die Beiträge seit über 15 Jahren nicht mehr angepasst worden. Auch die Krankenversicherung passt ihre Prämien der gesteigerten Kostenentwicklung regelmässig an.

2. Schuldzinsen auch nach 2017 vom Bund zu übernehmen

Gemäss Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung übernimmt der Bund für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2017 den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag. Die Grüne Partei wünscht, dass der Bund diesen Zinsaufwand auch nach dem 31.12.2017 weiter übernehmen soll, bis die Schulden der IV abgetragen sind.

Für den Bund ist die Übernahme der Schuldzinsen ab 2018 nicht mit zusätzlichen Ausgaben verbunden, trägt er diese Belastung doch bereits während der Dauer der Zusatzfinanzierung. Die Weiterübernahme der Schuldzinsen ist für den Bund tragbar, zumal diese Zinsen stetig abnehmen werden. Für die IV selber stellt die Neuübernahme der Schuldzinsen demgegenüber eine erhebliche Mehrbelastung dar, welche geeignet ist, die Sanierung auf längere Zeit zu verzögern.

Zu erwähnen ist, dass auch die AHV/IV-Kommission sich für die Übernahme der Schuldzinsen durch den Bund ab 2018 ausgesprochen hat.

Die Grüne Partei will, dass die Schuldzinsen auch nach Ablauf der befristeten Zusatzfinanzierung weiter vom Bund übernommen werden.

3. Minimale Erhöhung der Beiträge gerechtfertigt

Bereits im Vorfeld der 5. IVG-Revision hat der Bundesrat den Vorschlag unterbreitet, dass die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten um insgesamt 0,1 Prozentpunkte erhöht werden sollen. Damit würden die Beiträge an die IV insgesamt von 1,4% auf 1,5% steigen, wovon die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte zu tragen hätten. Der Bundesrat hat diese Massnahme damals in Ergänzung zur Erhöhung der Mehrwertsteuer (um damals 0,8%) vorgeschlagen.

Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass eine bescheidene Erhöhung der Beiträge an die IV um 0,1% bis 0,2% durch die weiter oben beschriebenen zusätzlichen Ausgabenfaktoren (B1) zu rechtfertigen ist. Wenn heute mehr und mehr Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung als Folge der Rationalisierung und anderer Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt aus dem Erwerbsleben verdrängt werden und Leistungen der Sozialwerke beanspruchen müssen, so trägt auch die Wirtschaft hierfür eine gewisse Mitverantwortung. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass die aus diesem Prozess resultierenden Folgen mitfinanziert werden. Die für die Arbeitgeber resultierende zusätzliche Lohnbelastung von 0,05-0,1% ist von der Sache her sicher tragbar und schafft keine Wettbewerbsnachteile.

Es kommt hinzu, dass die starke Zunahme der Rentner und Rentnerinnen in den Jahren 1990-2005 zu einem grossen Teil auch durch die Praxis vieler Betriebe verursacht worden ist, leistungsschwache Personen mittels Invalidenrente auszugliedern. Wenn die Wirtschaft nun einen Beitrag zur Abtragung des damals verursachten Schuldenbergs leisten soll, so ist dies sachlich korrekt.

Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass eine bescheidene Erhöhung der IV-Beiträge gerechtfertigt ist. Und zwar einerseits zur Tilgung der Schuld gegenüber dem AHV-Fonds, andererseits zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben als Folge der zunehmenden objektiven Belastungsfaktoren.

4. Alternativen zur Rückzahlung der Schuld

Sollten Verwaltung und Parlament eine Erhöhung der Beiträge im vorgeschlagenen bescheidenen Ausmass ablehnen, so müsste nach Ansicht der Grünen Partei der Bund für die Rückzahlung der IV-Schulden aufkommen. Diese Rückzahlung könnte allenfalls in festzulegenden jährlichen Raten erfolgen. Allenfalls müssten andere zusätzliche Einnahmequellen geschaffen werden. Denkbar wäre die Erhebung von Erbschaftssteuern oder die Besteuerung von Vermögen und Vermögensgewinnen. Denkbar wäre aber auch, dass im Rahmen einer Mehrwertsteuererhöhung zur langfristigen Sicherung der AHV diese in einer ersten Phase zur Tilgung der IV-Schulden verwendet wird.

Sollte eine Erhöhung der IV-Beiträge abgelehnt werden, so erwartet die Grüne Partei, dass der Bund für die schrittweise Tilgung der IV-Schulden aufkommt. Er hat hierfür die nötigen Mittel durch Mehreinnahmen zu generieren.

C. Zu den einzelnen Vorschlägen:

1. Stufenloses Rentensystem

1.1. „Stufenloses“ Rentensystem in der IV

Als wichtigsten Vorschlag unterbreitet der Bundesrat ein neues „stufenloses“ Rentensystem. Mit diesem soll die IV-Rechnung im Durchschnitt der Jahre 2018-2029 um jährlich 400 Mio Franken entlastet werden. Einzelnen Versicherten soll die Rente um bis zu 37.5% gekürzt werden. Begründet werden diese massiven Kürzungen primär damit, dass die Stufenlosigkeit nötig sei, um positive Eingliederungsanreize zu schaffen.

Es trifft zu, dass ein stufenloses Rentensystem, wie es heute beispielsweise in der Unfallversicherung realisiert ist, den Vorteil hat, dass sich im Bereich der Schwellen keine problematischen Effekte ergeben. Allerdings dürfen diese Schwelleneffekte in der IV nicht überbewertet werden; denn nur ein geringer Teil der IV-Rentner (rund 30%) *findet heute überhaupt noch eine Stelle. In den Bereichen einer Invalidität von 70% und darüber sind es noch ganze 22%, wobei ein grosser Teil dieser Einkommen in geschützten Werkstätten erzielt wird.* Das realisierte Einkommen ist dabei meistens kleiner als das von der IV angenommene theoretisch zumutbare Einkommen, sodass eine Steigerung des Einkommens in aller Regel keinen Einfluss auf den Invaliditätsgrad hat. Gerade dort, wo nach dem Vorschlag des Bundesrates ein stufenloses System eingeführt werden soll (bei hohem Invaliditätsgrad) wird es somit im Hinblick auf die Eingliederung weitgehend wirkungslos bleiben. Dort hingegen, wo das heutige System am ehesten einen negativen Eingliederungsanreiz schafft (bei einem Invaliditätsgrad von 40%), soll die Stufe nach Ansicht des Bundesrates beibehalten und bei Renten aus der 2. Säule noch erhöht werden.

Ein stufenloses Rentensystem würde dann Sinn machen, wenn es auch im Bereich niedrigerer Invaliditätsgrade (wie in der Unfallversicherung) zum Zug käme. Das würde aber bedingen, dass eine IV-Rente bereits bei einem Invaliditätsgrad von 25% ausgerichtet würde oder gar wie in der Unfallversicherung ab 10%. Und es würde bedingen, dass die Rentenstufe konsequent dem Invaliditätsgrad entspricht. Beides wird aber aus Kostengründen vom Bundesrat abgelehnt. Das vom Bundesrat präsentierte Modell schafft demgegenüber nur in Teilbereichen Stufenlosigkeit und verbindet diese mit einer massiven Kürzung von Renten. Ein solche Pseudo-Variante eines stufenlosen Modells wird von der Grünen Partei abgelehnt.

Die Grüne Partei stellt fest, dass im Vorschlag des Bundesrates die stufenbedingten negativen Eingliederungsanreize nur dort beseitigt werden, wo sie in der Praxis kaum relevant sind. Hingegen werden sie dort belassen und sogar erhöht, wo in der Praxis ein negativer Eingliederungsanreiz besteht. Deshalb und weil der Vorschlag mit einer massiven Kürzung der Renten verbunden wird, lehnt die die Grüne Partei das vorgelegte stufenlose Rentenmodell ab.

1.2. Zu den vorgeschlagenen Rentenkürzungen in der IV (Art. 28b)

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Renten zwischen einem Invaliditätsgrad von 50% und 99% massiv gekürzt werden sollen. Invaliditätsgrad und Rente sollen nicht mehr übereinstimmen. Konkret soll

- bei einem Invaliditätsgrad von 50% nur noch eine 37,5%-Rente gewährt werden (statt wie bisher eine halbe Rente)
- bei einem Invaliditätsgrad von 60% nur noch eine 50%-Rente gewährt werden (statt wie bisher eine Dreiviertelsrente)
- bei einem Invaliditätsgrad von 70% nur noch eine 62,5%-Rente gewährt werden (statt wie bisher eine ganze Rente)

- bei einem Invaliditätsgrad von 80% nur noch eine 75%-Rente gewährt werden (statt wie bisher eine ganze Rente) usw.

Eine Person, welche heute bei einem Invaliditätsgrad von 70% beispielsweise eine ganze Rente von monatlich Fr. 1'800.- bezogen hat, soll neu nur noch eine Rente von Fr. 1'125.- erhalten. Mit einer solchen Rente kann niemand mehr seine Existenz abdecken. Da der Grossteil derart Betroffener mit einer Resterwerbsfähigkeit von 30% bei bestem Willen keine Stelle mehr findet und über die Hälfte der IV-Rentner über keine Rente der 2. Säule verfügt, führen diese Rentenkürzungen zu einer reinen Verlagerung der Kosten zu den Ergänzungsleistungen. Dies betrifft nicht nur die 37% der IV-Rentnerinnen, die bereits heute eine EL beziehen, sondern viele zusätzliche Rentner, welche neu Ergänzungsleistungen werden beanspruchen müssen.

Die Grüne Partei lehnt diese im Ausmass beispiellosen Rentenkürzungen mit Entschiedenheit ab. Sie sind in keiner Weise zu rechtfertigen.

1.3. Zur Sonderregelung bei einem Invaliditätsgrad von 80%-99% (Art. 28a Abs. 1bis)

Der Bundesrat schlägt vor, dass zur Abfederung der zu erwartenden Härten bei einem Invaliditätsgrad von 80% und mehr ein Invalideneinkommen nur noch berücksichtigt werden soll, wenn es tatsächlich erzielt wird.

Die Grüne Partei erachtet diese Relativierung des vorgeschlagenen neuen Modells als absolut zwingend, wenn auch als zu wenig weitgehend. Denn auch bei einem Invaliditätsgrad zwischen 70% und 79% vermag nur ein kleiner Teil der Betroffenen die Resterwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwerten. Der Bundesrat schreibt, dass „künftig davon ausgegangen“ werde, „dass Personen mit einem IV-Grad zwischen 70% und 79% ihre Resterwerbsfähigkeit noch wirtschaftlich verwerten können“. Diese realitätsferne Zuversicht wird in keiner Weise begründet.

Die Grüne Partei hält fest, dass bereits bei einem Invaliditätsgrad ab 70% (und nicht erst ab 80%) die meisten Versicherten keine Erwerbstätigkeit mehr finden (können). Die ganze Rente ist deshalb bei Erwerbslosigkeit bereits ab einem Invaliditätsgrad von 70% zu gewähren.

1.4. Neue Regeln für die Invaliditätsbemessung (Art. 28a Abs. 4):

Der Bundesrat schlägt vor, dass ihm die Kompetenz eingeräumt wird, die zur Bemessung der Invalidität massgebenden Einkommen sowie die möglichen Abzüge und Zuschläge in der Verordnung festzulegen. Diese Kompetenz will er nutzen, um neue Regeln für die Invaliditätsbemessung festzulegen, welche insbesondere auch bei Geburts- und Frühbehinderten zu einer verschärften Praxis bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades führen sollen.

Die Grüne Partei lehnt dieses Vorhaben ab. Wenn heute das Valideneinkommen bei Frühbehinderten, die invaliditätsbedingt keine eigentliche berufliche Ausbildung absolvieren können, auf den „nach Alter abgestuften Prozentsätzen des jährlich aktualisierten Medianwertes gemäss Lohnstrukturerhebung“ (Art. 26 IVV) festgelegt wird, so handelt es sich hierbei um eine sachlich korrekte Regelung. Dass dieser Medianwert vereinzelt höher ist als das Valideneinkommen nach einer Ausbildung z.B. in einem Billiglohnberuf, trifft zu. Umgekehrt ist es oft tiefer als das Valideneinkommen nach Abschluss der Ausbildung in einem Beruf mit guten Lohnaussichten.

Auch eine Begrenzung der Abzüge von den Tabellenlöhnen bei der Ermittlung des Invalideneinkommens auf dem Verordnungsweg ist nicht sachgerecht. Das Bundesgericht hat hierzu eine strenge Praxis entwickelt, die aber immerhin dem Einzelfall gerecht zu werden versucht. Sie berücksichtigt die Tatsache, dass Personen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen nicht in der Lage sind, den in der Schweiz üblichen Durchschnittslohn zu erzielen. Die Grüne Partei hält diese Praxis für fair und eine abweichende Normierung auf dem Verordnungsweg nicht für gerechtfertigt: Mit der Parallelisierung der Einkommen und dem leidenbedingten Abzug werden unterschiedliche Probleme aufgefangen, die sich nicht in einem einzigen, nach oben begrenzten Abzug erfassen lassen.

Die Grüne Partei hält die gegenwärtige Praxis bei der Invaliditätsbemessung für sachlich gerechtfertigt und lehnt die vorgeschlagene Neuregelung auf Verordnungsstufe ab.

1.5. Stufenloses Rentensystem auch in der beruflichen Vorsorge? (Art. 24 Abs. 1 BVG, Übergangsbestimmungen BVG)

Vorgeschlagen wird, dass auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ein stufenloses Rentensystem eingeführt wird: Dabei soll bei einem Invaliditätsgrad von 40% neu Anspruch auf eine 40%-Rente entstehen und bei einer höheren Invalidität eine Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad.

Die Grüne Partei lehnt auch diese Vorschläge ab, und zwar aus folgenden Gründen:

Einerseits wird in der beruflichen Vorsorge neu im unteren Bereich eine Stufe eingeführt, die wesentlich höher als bisher ist. Damit dürfte der Eingliederungsanreiz in diesem Rentenbereich gegenüber der heutigen Lösung noch verringert werden; denn bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von 60% auf 65% geht nicht (wie heute) nur eine Viertelsrente der IV und eine Viertelsrente der Pensionskasse verloren, sondern (neu) eine Viertelsrente der IV und eine 40%-Rente der Pensionskasse. Diese Problematik wird in der ganzen Vorlage nicht mit einem Wort erwähnt.

Abgelehnt wird das neue Modell von der Grünen Partei auch deshalb, weil es die in der 1. BVG-Revision erreichte Harmonisierung zwischen den Systemen der IV und der beruflichen Vorsorge wieder aufbricht. Es ist in sachlicher Hinsicht nicht zu begründen, weshalb in der IV ein Invaliditätsgrad von 50% nur noch Anrecht auf eine 37,5%-Rente geben soll, während in der beruflichen Vorsorge (richtigerweise) weiterhin Recht auf eine 50%-Rente besteht.

Was die vorgesehene Verringerung des Rentenanspruchs bei einem Invaliditätsgrad ab 60% betrifft, so verdoppelt diese den Effekt der erheblichen Leistungskürzungen im IV-Bereich. Die Kürzungen sind in dieser Höhe nicht verantwortbar.

Im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen ist die Grüne Partei der Auffassung, dass bestehende Renten der beruflichen Vorsorge in jedem Fall weiterhin nach bisherigem Recht ausgerichtet werden sollen, und zwar auch dann, wenn sich der Invaliditätsgrad erhöht oder vermindert. Eine solche Lösung ist nicht nur in der Durchführung und Finanzierung wesentlich einfacher, sondern sie führt auch zu einer grösseren Rechtssicherheit. Sicher nicht zulässig ist der Vorschlag der BVG-Kommission, wonach nur dann auf eine Anpassung der Rente zu verzichten ist, wenn der Invaliditätsgrad unter 60% liegt, d.h. wenn die Anpassung zu einer Erhöhung der Rente führen könnte, nicht aber dann, wenn die Anpassung zu einer Senkung führen würde.

Die Grüne Partei lehnt die vorgeschlagene Neuregelung der Rentenstufen im Bereich der beruflichen Vorsorge ab: Sie erhöht die negativen Eingliederungsanreize, läuft der erreichten Harmonisierung zuwider und verdoppelt den Effekt der massiven Rentenkürzungen bei der IV. Die Grüne Partei widersetzt sich auch der Anwendung eines allfälligen neuen Rentenmodells auf laufende Renten.

1.6. Variante der Eidg. AHV/IV-Kommission als Alternative?

Die Eidg. AHV/IV-Kommission hat den Bundesrat gebeten, ein alternatives Modell zu prüfen, welches den Anspruch auf eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 49% belässt und dann ab 50% ein stufenloses Rentensystem vorsieht, bei welchem die Höhe der Invalidenrente dem Invaliditätsgrad entspricht. Der Bundesrat stellt dieses Modell in der Vorlage näher vor, unterstützt es aber schliesslich nicht, weil dieses Modell die IV-Financen nicht um 400 Mio Franken zu entlasten vermag, sondern nur um 200 Mio resp. um 170 Mio (je nach Variante).

Die Grüne Partei muss allerdings festhalten, dass dieses Modell weit sachgerechter ist als der Vorschlag des Bundesrates, und zwar aus folgenden Gründen:

- Einerseits entspricht die Rente ab 50% dem Invaliditätsgrad, es werden also keine verzerrend tiefen Renten gewährt, die in keiner Weise der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit entsprechen.
- Damit im Bereich zwischen einer Invalidität von 40% und 50% keine grobe Stufe verbleibt, könnte der Rentenanspruch auch in diesem Bereich fein abgestuft werden (25%-Rente bei einem Invaliditätsgrad von 40%, 27,5%-Rente bei einem Invaliditätsgrad von 41%, usw. bis zu einer 50%-Rente bei einem Invaliditätsgrad von 50%), wie dies der Bundesrat selber skizziert.
- Dieses Modell könnte mit einer Regelung im Bereich der beruflichen Vorsorge so abgestimmt und koordiniert werden, dass keine neuen Differenzen zwischen den Vorsorgesystemen der 1. und 2. Säule entstehen.

Obschon das Modell der AHV/IV-Kommission weit sachgerechter als jenes des Bundesrates ist, lehnt die Grüne Partei auch dieses Modell ab, weil es bei einzelnen Invaliditätsgraden zu Rentenkürzungen bis zu 30% führt, welche nicht zu rechtfertigen sind.

2. Ergänzung Eingliederungsinstrumentarium

Unter dem Titel „verstärkte Eingliederung und Verbleib am Arbeitsmarkt“ schlägt der Bundesrat eine ganze Reihe von Gesetzesänderungen vor, welche die Eingliederung gesundheitlich beeinträchtigter Menschen weiter fördern und das Entstehen eines Rentenanspruchs verhindern sollen. Nach Ansicht des Bundesrates soll die Gesamtheit dieser Massnahmen die IV-Rechnung um weitere 100 Mio Franken jährlich entlasten.

Die Massnahmen erweisen sich bei näherer Betrachtung teilweise als sinnvoll, zu einem grossen Teil aber als überflüssig, nicht zielführend und sogar problematisch. Wir werden im Folgenden näher auf die einzelnen Vorschläge eingehen.

Allgemein kann festgehalten werden, dass der zusätzliche Ausbau des Eingliederungssystems kaum zu den erwarteten Einsparungen führen wird, wenn die Bereitschaft der Arbeitgeber zu

einer aktiven Mitwirkung bei der Eingliederung weiterhin derart mässig bleibt wie sie es in den letzten Jahren gewesen ist. Darüber können die langfädigen Erläuterungen in der Vorlage, insbesondere über die angebliche „Wirkung“ der 5. IVG-Revision (welche bis heute noch immer nicht gesamtschweizerisch evaluiert worden ist), nicht hinwegtäuschen. Wir können auf unsere Ausführungen unter Ziffer A.6 hinweisen. Echte Anreize für ein gesteigertes Engagement der Arbeitgeber auf breiter Front werden durch die vorgeschlagenen Massnahmen kaum ausgelöst.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Eingliederung sind im Rahmen der 5. IVG-Revision bereits ziemlich unübersichtlich geworden. Nun sollen weitere Angebote und Verfahren eingeführt werden, was zu einem eigentlichen Gesetzessalat führt. Dabei ist es nicht die Menge zusätzlicher Definitionen, welche die längst nötige Optimierung der Eingliederungsabläufe auslöst, sondern eine konsequente und auf das Individuum abgestimmte Implementierung des bereits bestehenden umfassenden Angebots. Daran mangelt es noch vielerorts, weshalb die Eingliederungsbemühungen in der Praxis, und nicht bei der Gesetzesgestaltung ansetzen müssen.

Wenn schliesslich für die gesamten Vorschläge einer verstärkten Eingliederung ein zusätzlicher Personalbedarf von 20 Eingliederungsfachpersonen (für die ganze Schweiz!) ermittelt wird, dann stellt sich die Frage, wie ernst es dem Bundesrat mit diesen Eingliederungsbemühungen wirklich ist, oder ob sie nicht eher als Vorwand für eine weitere Verschärfung der Rentenzusprache dient. Denn mit 20 Personen können die skizzierten vielfältigen Aufgaben kaum auf befriedigende Art und Weise abgedeckt werden.

2.1. Präventive Unterstützung der Arbeitgeber (Art. 7cbis)

Der Bundesrat schlägt vor, dass die IV-Stellen auf Antrag der versicherten Person oder des Arbeitgebers eine „eingliederungsorientierte Beratung und Begleitung“ anbieten können, sobald eine Weiterbeschäftigung aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist. Darauf soll jedoch kein Rechtsanspruch bestehen.

Die Grüne Partei unterstützt dieses Instrument der Beratung und Begleitung, bezweifelt aber die Notwendigkeit der Einführung eines weiteren, der Früherfassung vorgelagerten Angebots. Sie stellt die Frage, ob diese Beratung und Begleitung nicht ebenso gut im Rahmen des heutigen niederschweligen Früherfassungsverfahrens möglich ist, zumal wenn – wie vorgeschlagen – die Meldung zur Früherfassung bereits bei drohender Invalidität möglich sein soll.

Eine Beratung und Begleitung von Arbeitgebern in einem Frühstadium einer drohenden Invalidität setzt im Übrigen voraus, dass die IV-Stellen über genügend hoch qualifizierte Job Coaches verfügen, welche eine echte Unterstützung bieten können. Sonst wird das Angebot nicht genutzt werden.

Dass im Übrigen im Gesetz explizit festgehalten wird, dass auf diese Beratung und Begleitung kein Anspruch besteht, ist bedauerlich. Damit wird bereits angedeutet, dass es weitgehend im freien Ermessen der IV-Stellen liegt, ob sie allfälligen Anträgen um Beratung überhaupt nachkommen wollen. Die Grüne Partei ist wie die Eidg. AHV/IV-Kommission der Auffassung, dass die IV-Stelle bei entsprechenden Gesuchen handeln müsste.

Die Grüne Partei unterstützt die frühe Beratung und Begleitung von versicherter Person und Arbeitgeber bei Gefährdung der Weiterbeschäftigung, bezweifelt aber die Notwendigkeit eines der Früherfassung vorgelagerten Angebots. Jedenfalls müsste ein rechtlicher Anspruch auf Beratung und Begleitung bestehen.

2.2. Erweiterte Früherfassung (Art. 3a, 3b Abs. 2, 2bis und 3)

Der Bundesrat schlägt vor, dass eine Meldung zur Früherfassung künftig bereits bei einer drohenden Arbeitsunfähigkeit möglich sein soll. Weiter wünscht er, dass ihm die Kompetenz eingeräumt wird, weitere Personen (z.B. Psychologen) als meldeberechtigt zu bezeichnen.

Da Eingliederungsmassnahmen auch bei drohender Invalidität gewährt werden müssen (Art. 8 Abs. 1 IVG), sollte logischerweise auch die Früherfassung bei drohender Invalidität eingeleitet werden können. Die Grüne Partei widersetzt sich diesem Vorschlag nicht.

Eher fraglich scheint, ob die Erweiterung des Kreises meldepflichtiger Personen nötig ist. Wir erwarten nicht, dass damit die Zahl der Meldungen massgeblich erhöht wird. Die Grüne Partei kann eine Erweiterung des Kreises meldeberechtigter Personen nur unterstützen, wenn vorgesehen wird, dass Meldungen nur mit Zustimmung der Versicherten erfolgen dürfen.

Die Grüne Partei ist mit einer Erweiterung des Kreises meldepflichtiger Personen nur einverstanden, wenn künftig bei einer Meldung zur Früherfassung die Zustimmung der Versicherten vorausgesetzt wird.

2.3. Ergänzung Eingliederungsinstrumente (Art. 14a Abs. 3 und 5)

Der Bundesrat schlägt als vor, dass die Dauer der Integrationsmassnahmen nicht mehr auf 1 Jahr beschränkt werden soll. Dies wird von der Grünen Partei begrüsst.

Der Bundesrat schlägt im Weiteren vor, dass Arbeitgeber nicht nur dann von der IV mit einem Beitrag unterstützt werden sollen, wenn sie im Rahmen von Integrationsmassnahmen einen bisherigen Arbeitnehmer weiter beschäftigen, sondern auch dann, wenn sie einen neuen Arbeitnehmer anstellen. Auch diese Ergänzung ist aus der Sicht der Grünen Partei sinnvoll, wobei dieser Beitrag an ganz konkrete Leistungen des Arbeitgebers geknüpft sein muss.

Ganz generell muss bezüglich der Integrationsmassnahmen festgehalten werden, dass diese bisher weit weniger zugesprochen worden sind als in der 5. IVG-Revision prognostiziert. Das ist primär darauf zurückzuführen, dass sich bisher nur ganz wenige Arbeitgeber zur Durchführung von Integrationsmassnahmen im Sinne des propagierten Systems des „first place, then train“ bereit erklärt haben. Es muss leider befürchtet werden, dass dies nicht wesentlich ändern wird, wenn die IV-Stellen diese Möglichkeit nicht intensiver nutzen und die Arbeitgeber hierbei weiterhin nicht in wesentlichem Umfang mitwirken.

Die Grüne Partei unterstützt die vorgeschlagene Ergänzung der Eingliederungsinstrumente.

2.4. Abklärung mittels interprofessionellen Assessments (Art. 7c quater)

In den letzten Jahren haben die rein theoretisch-medizinischen Abklärungen eine beinahe ausschliessliche Bedeutung erhalten, was aus Kreisen der Behindertenorganisationen verschiedentlich kritisiert worden ist. Nun sollen Eingliederungspotential und Erwerbsmöglichkeiten vermehrt interprofessionell unter Beizug von Berufsfachleuten ermittelt werden. Das wird von der Grünen Partei einerseits unterstützt; andererseits muss festgehalten werden, dass hierfür keine Gesetzesänderung nötig ist: Bereits heute erfolgen vereinzelt interprofessionelle

Abklärungen (Beispiel arbeitsmarktliche Abklärung AMA in Bern). Diese dienen auch der Frage, ob allenfalls ein Anspruch auf eine Rente besteht.

Wichtig scheint uns, dass die behandelnden Ärzte frühzeitig in den Prozess zur Ermittlung des Eingliederungspotentials einbezogen werden. Dies ist in den letzten Jahren allzu sehr vernachlässigt, um nicht zu sagen bewusst vermieden worden.

Die Grüne Partei unterstützt den interprofessionellen Ansatz bei der Abklärung, hält eine Gesetzesänderung aber nicht für nötig.

2.5. Gesetzliche Definition der „Eingliederungsfähigkeit“ (Art. 7c ter, Art. 7quater, Art. 54a)

Der Bundesrat schlägt vor, die „Eingliederungsfähigkeit“ im Gesetz zu definieren: Als eingliederungsfähig soll gelten, wer trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung objektiv in der Lage ist, mit Aussicht auf Erfolg an Frühinterventionsmassnahmen und Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Dabei soll die Entscheidungskompetenz über das Bestehen einer Eingliederungsfähigkeit der IV-Stelle zukommen, welche ihren Entscheid gestützt auf eine Beurteilung des RAD zu fällen hat.

Sowohl die Definition der „Eingliederungsfähigkeit“ wie auch die Regelung von Entscheidungskompetenzen sind aus der Sicht der Grünen Partei überflüssig. Auch bisher haben die IV-Stellen gestützt auf eine medizinische Beurteilung durch den RAD bestimmt, ob einer bestimmten Person Eingliederungsmassnahmen objektiv möglich und zumutbar sind. Daran wird sich auch mit zusätzlichen Definitionen im Gesetz nichts ändern. Es wird einzig das Gesetz aufgebläht.

In der Praxis taucht bisweilen das Problem auf, dass die behandelnden Ärzte eine Person während der Durchführung einer Eingliederungsmassnahme arbeitsunfähig schreiben. Diese Atteste können im Einzelfall durchaus berechtigt sein (so z.B. bei vorübergehender Erkrankung oder wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert hat), manchmal erweisen sie sich aber als vorschnell. Mit der Definition der Eingliederungsfähigkeit kann das daraus entstehenden Dilemma nicht gelöst werden, sondern nur durch eine rasche medizinische Überprüfung durch den RAD (nach Rücksprache mit den behandelnden Ärzten), wenn Zweifel an der Berechtigung der Atteste bestehen. Dies ist heute jedoch ohne Weiteres schon möglich. Das Problem liegt in den personell beschränkten Kapazitäten der RAD, die vielerorts nicht voll besetzt sind und unter raschem Personalwechsel leiden.

Die Grüne Partei erachtet eine gesetzliche Definition der Eingliederungsfähigkeit als überflüssig.

3. Rentenanspruch: Verlängerung der Wartezeit?

Versteckt im Kapitel über „verstärkte Eingliederung und Verbleib im Arbeitsmarkt“ wird eine Neuregelung von Art. 28 IVG präsentiert, welcher die Voraussetzungen für den Rentenanspruch regelt. Der Rentenanspruch soll künftig erst entstehen können, wenn die Eingliederungsfähigkeit einer Person weder durch medizinische Behandlungen noch durch Eingliederungsmassnahmen der IV verbessert werden kann.

Bereits im Rahmen der 5. IVG-Revision ist eine neue Bestimmung in Art. 28 IVG eingefügt worden, wonach der Anspruch auf eine Rente erst entsteht, wenn die Erwerbsfähigkeit durch

zumutbare Eingliederungsmassnahmen nicht wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann. Die Behindertenorganisationen haben bereits damals darauf hingewiesen, dass *als Folge dieser Bestimmung ein Rentenanspruch unter Umständen während vieler Jahre verweigert werden könnte*, nur weil bei einer Person medizinische Behandlungen durchgeführt werden und deren Erfolg nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann. Sie haben darauf hingewiesen, dass dadurch die 1-jährige Wartezeit auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden könnte. Bundesrat Couchepin hat in der Folge mehrmals im Parlament festgehalten, dass dies nicht die Absicht sei. In der Praxis ist es denn auch nicht zu einer Verlängerung der 1-jährigen Wartezeit gekommen, sondern bloss zu einer Verzögerung der Rentenentscheide.

Nun wird eine zusätzliche Bedingung für die Entstehung des Rentenanspruchs formuliert: Dieser soll nicht nur erst entstehen, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht mehr verbessert werden kann, sondern zusätzlich erst dann, wenn die Eingliederungsfähigkeit nicht mehr verbessert werden kann.

Es stellt sich vorerst die Frage, ob dieses neue Kriterium nicht überflüssig ist: Zumindest erweist es sich im Zusammenhang mit dem Rentenanspruch als völlig sachfremd. Unter Eingliederungsfähigkeit wird die Fähigkeit verstanden, an Eingliederungsmassnahmen wie z.B. einer Arbeitsvermittlung mitzuwirken. Die Tatsache, dass eine Person an einer Arbeitsvermittlung teilnimmt, hat praxisgemäss allerdings überhaupt keinen Einfluss auf die Rente, denn diese wird unabhängig davon bemessen, ob eine Person eingegliedert ist oder nicht. Mit dem neuen Kriterium könnte einer Person z.B. die Rente jahrelang vorenthalten werden, nur weil sie weiterhin in der Lage ist, eine aus ärztlicher Sicht mögliche 50%-Tätigkeit zu suchen. Eine solche Konsequenz ist völlig absurd.

Verwirrend und bedrohlich sind insbesondere die Erläuterungen des Bundesrates (S. 59). Sie lassen den Eindruck entstehen, dass die 1-jährige Wartezeit in Frage gestellt wird, auch wenn dies nicht explizit formuliert wird. Einer solchen Verlängerung der Wartezeit widersetzt sich die Grüne Partei. Es darf nicht sein, dass ein Grossteil der behinderten Menschen zu Lebzeiten in Erwartung des IV-Entscheids von der Sozialhilfe abhängig wird und die Rente erst nach dem Tod zugesprochen erhält, weil erst dann klar ist, dass keine Verbesserung des Gesundheitszustands mehr erreicht werden kann! Die Invalidenversicherung erfüllt ihren Auftrag, Schutz vor den materiellen Folgen einer Invalidität zu bieten, unter solche Umständen nicht mehr.

Begründet wird die Einführung einer neuen Voraussetzung für den Erwerb einer Rente mit der Behauptung, der bestehende Rentenanspruch senke die Eingliederungsmotivation. Das Gegenteil ist weit häufiger der Fall: Der grundsätzliche Rentenanspruch nach Ablauf des Wartejahrs gibt den versicherten Personen die Sicherheit, dass sie in ihrem Bemühen um Eingliederung nicht plötzlich ohne Einkommensersatz dastehen, falls die Behandlung des Leidens länger dauert. Diese Sicherheit ist gerade bei psychisch kranken Menschen von eminenter Bedeutung, um die Eingliederungsmotivation zu erhalten und einen Eingliederungserfolg zu erreichen.

Die Grüne Partei widersetzt sich klar dem sachlich unhaltbaren Vorschlag zur Neuformulierung von Art. 28 IVG: Dieser führt zu einer unzulässigen Verlängerung der 1-jährigen Wartezeit auf unbestimmte Zeit.
--

4. Leistungsabbau bei den Reisekosten

Seit der Streichung der schulischen Massnahmen sind die jährlich von der IV vergüteten Reisekosten von über 100 Mio Franken auf jährlich rund 40 Mio Franken gesunken. Nun schlägt der Bundesrat vor, in diesem Bereich weitere 20 Mio Franken zu sparen: Dies in erster Linie indem bei den medizinischen Massnahmen nur noch die Mehrkosten vergütet werden, welche durch die Wahl eines behinderungsbedingten besonderen Transportmittels entstehen, nicht jedoch die „gewöhnlichen“ Reisekosten.

Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass im Bereich der Reisekosten ein gewisser Optimierungsbedarf gegeben ist. Die vorgeschlagene Lösung ist insofern zu begrüssen, als in den Bereichen Umschulung, Integrationsmassnahmen und Hilfsmittel die Reisekosten weiterhin vergütet werden.

Allerdings dürfte die neue Regelung bei den medizinischen Massnahmen auch nicht ganz unproblematisch sein. Abgesehen davon wird sie nur bedingt zu einer Angleichung an die Leistungen der Krankenversicherung führen. Die Frage, welche Kosten wirklich „behinderungsbedingte Mehrkosten“ darstellen, kann durchaus zu Auslegungsproblemen führen. Letztlich stellen alle Kosten behinderungsbedingte Mehrkosten dar, wenn sich ein Kind wegen seines Geburtsgebrechens während Jahren wöchentlich in die Therapie begeben muss (was ein nicht behindertes Kind nicht tun muss).

Die neue Regelung wird insbesondere zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Familien jener schwer behinderten Kinder und Jugendlichen führen, die in intensiver Langzeitbehandlung stehen. Die Grüne Partei ersucht den Bundesrat deshalb zu prüfen, ob als Alternative bei den Reisekosten im Zusammenhang mit den medizinischen Massnahmen nicht ein System mit einem Selbstbehalt im Sinne einer Jahresfranchise eingeführt werden könnte: Es werden z.B. weiterhin alle Reisekosten angerechnet, jedoch nur jener Teil übernommen, der den Betrag von 300 Franken pro Kalenderjahr überschreitet. Die Leistungen würden damit auf jene Versicherten fokussiert, welche durch die Transportkosten in erheblichem Ausmass belastet sind.

Die Grüne Partei anerkennt einen gewissen Optimierungsbedarf bei der Vergütung von Reisekosten, bittet den Bundesrat aber um Prüfung eines sozialeren alternativen Modells auf der Basis einer Selbstbehalt-Regelung.

5. Leistungsabbau bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung

Die Invalidenversicherung finanziert heute IV-Anlehren in geschützten Ausbildungsstätten für behinderte Menschen, die einerseits behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, auf dem freien Markt eine Ausbildung zu absolvieren, bei denen andererseits erwartet werden kann, dass sie dank der Anlehre eine berufliche Tätigkeit (wenn auch mit oft bescheidenem Einkommen) zu erzielen im Stande sind. Der Bundesrat schlägt nun vor, die Voraussetzungen für die Finanzierung solcher Anlehren auf dem Verordnungsweg zu verschärfen. Damit sollen die Kosten solcher Anlehren für die Versicherung von 100 Mio Franken jährlich auf 50 Mio jährlich gesenkt werden.

Die Grüne Partei lehnt die Einführung von erhöhten Schwellen für den Zugang zu IV-Anlehren ab. Es darf nicht sein, dass eine 2-jährige berufliche Ausbildung einer Person nur deshalb verwehrt wird, weil sie als Folge ihrer Behinderung voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ein regelmässiges Einkommen von monatlich Fr. 1'710.- zu erzielen. Viele Menschen gehen heute dank ihrer Ausbildung einer befriedigenden Tätigkeit meistens in geschütztem Rahmen nach (z.B. im kaufmännischen Bereich), auch wenn sie infolge ihrer Behinderung nur stark verlangsamt arbeiten können und ein entsprechend tiefes Einkommen erzielen. Die vorgesehenen „Eintrittsschwellen“ würden es diesen Menschen verwehren, ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen, und ihnen eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vorenthalten. Damit wird auch das Gleichstellungsgebot verletzt, wie es im Behindertengleichstellungsgesetz festgehalten ist..

Es kommt hinzu, dass mit den vorgesehenen Leistungskürzungen die Kosten primär verlagert werden, einerseits zu den Renten und Ergänzungsleistungen, andererseits zu den Kantonen, welche für die Finanzierung von geschützten Werkstätten und Wohnheimen aufkommen. Zu einer echten Ersparnis führen diese Leistungskürzungen somit kaum.

Die Grüne Partei lehnt erhöhte Schwellen für die Finanzierung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung durch die IV ab.

6. Kürzung der Beiträge an Organisationen der Behindertenhilfe

Der Bundesrat schlägt vor, die Beiträge an die Organisationen der Behindertenhilfe mittelfristig um rund 20% zu kürzen und damit jährlich 30 Mio Franken einzusparen. Dies soll geschehen, indem die heutigen Beiträge nicht mehr der Teuerung angepasst werden und für neue Leistungen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Grüne Partei lehnt die vorgesehene Kürzung der Beiträge ab. Der Bedarf an Beratung von behinderten Menschen und Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Eingliederung nimmt laufend zu und nicht ab, sodass es schon heute in verschiedenen Bereichen schwierig ist, ihn abzudecken. Wenn die Mittel der IV zusätzlich eingefroren werden, wird es mittelfristig unweigerlich zu einem Leistungsabbau bei vielen für die Betroffenen wichtigen Angeboten kommen; denn das Optimierungspotential ist bei den allermeisten Anbietern weitgehend ausgeschöpft und andere Mittel können kaum noch aufgetrieben werden.

Besonders problematisch ist aus der Sicht der Grünen Partei, dass keinerlei neue Leistungsangebote mehr finanziert werden sollen, obwohl die sich verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse und technischen Entwicklungen häufig neue Angebote bei der Förderung und Unterstützung der Eingliederung erforderlich machen. In diesem Punkt wäre eine grössere Flexibilität seitens der Verwaltung unbedingt nötig.

Die Grüne Partei lehnt die vorgeschlagenen Kürzungen bei den Beiträgen an Organisationen der Behindertenhilfe ab.

7. Verstärkte Betrugsbekämpfung

Der Bundesrat schlägt unter dem Titel „Verstärkung der Betrugsbekämpfung“ eine Reihe von gesetzlichen Massnahmen vor, welche nicht nur in der IV (Art. 57a Abs. 1 bis IVG), sondern in allen Sozialversicherungen zur Anwendung gelangen sollen (Art. 25 Abs. 2, Art. 42, Art. 45 Abs. 4, Art. 49a und Art. 52a ATSG).

Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass Betrugsfälle von der Versicherung konsequent bekämpft werden müssen. Das ist im Hinblick auf das Vertrauen der Beitragszahler in die Versicherung von enormer Bedeutung. Die Grüne Partei ist aber der Auffassung, dass das nötige Instrumentarium für eine konsequente Betrugsbekämpfung heute vorhanden ist und die anvisierten Ziele in der Praxis durchwegs erreicht werden können. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die vorgeschlagenen weiteren Verschärfungen von der Sache her geboten sind oder nicht vielmehr allein politischen Zwecken dienen.

Es fällt auf, dass in den Erläuterungen immer nur von Betrugsfällen die Rede ist. Dagegen sieht der Gesetzestext neue drastische Schritte bereits bei „ungerechtfertigtem Leistungsbezug“ vor, was aus den verschiedensten Gründen ohne jegliche betrügerische Absicht erfüllt sein kann (z.B. als Folge einer Fehleinschätzung der Versicherung selbst). Insofern wird der Leser der Vernehmlassungsvorlage irregeführt.

Inakzeptabel ist insbesondere der Vorschlag, dass Versicherungsleistungen bei einem blossen Verdacht auf „unrechtmässigem Bezug“ vorsorglich eingestellt werden können sollen und dass künftig das rechtliche Gehör in solchen Fällen nicht mehr erteilt werden soll. Mit einem solchen Vorschlag wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Bereits heute kommt es vor, dass

Renten ungerechtfertigt eingestellt werden und später nachgezahlt werden müssen. Für Betroffene, die existentiell von der Rente abhängig sind, ist ein solches Vorgehen äusserst schwerwiegend. Immerhin erlaubt das rechtliche Gehör in den meisten Fällen, Missverständnisse zu klären und nicht gerechtfertigte Einstellungen zu vermeiden. Die Abschaffung des rechtlichen Gehörs in Art. 42 ATSG wird von der Grünen Partei deshalb abgelehnt. Sie führt unweigerlich zu einer unerwünschten Zunahme gerichtlicher Beschwerdefälle. Diskutabel wäre höchstens eine Verkürzung der Frist zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs.

Abgelehnt wird von der Grünen Partei auch die Bestimmung von Art. 52a ATSG, wonach der Versicherungsträger die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen kann, „wenn davon auszugehen ist, dass eine Rückforderung uneinbringlich ist“, und zwar anscheinend auch dann, wenn kein Verdacht auf einen unrechtmässigen Bezug besteht: Die Bedingungen von Buchstabe a und Buchstabe b müssen nämlich gemäss Entwurf nicht kumulativ erfüllt sein. Diese Bestimmung erlaubt eine beliebige Einstellung von Leistungen ohne sachliche Grundlage. Wiederrum stimmt hier der sehr weit gehende Gesetzestext mit den Erläuterungen, welche ausschliesslich auf Fälle ungerechtfertigten Leistungsbezugs Bezug nehmen, nicht überein. Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass eine vorsorgliche Einstellung von Leistungen nur in Fällen von begründetem Verdacht auf einen von der versicherten Person aktiv beeinflussten ungerechtfertigten Leistungsbezug zulässig sein darf. Die Rechtsstaatlichkeit darf nicht auf dem Altar der Betrugshysterie geopfert werden.

Die Grüne Partei lehnt die vorgeschlagenen Bestimmungen von Art. 42 und 52a ATSG ab, wonach Versicherungsleistungen ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs vorsorglich eingestellt werden können, selbst wenn kein Verdacht auf betrügerisches Handeln besteht.

8. Schuldenregelung

Der Bundesrat schlägt in den Schlussbestimmungen (Buchst. d) vor, dass die IV am Ende jedes Rechnungsjahres dem AHV-Fonds jenen Teil des Vermögens zu überweisen hat, der 50 Prozent einer Jahresausgabe übersteigt. Solange die Schulden nicht vollständig zurückbezahlt worden sind, soll der Bestand des IV-Fonds somit nie auf über 50% einer Jahresausgabe steigen können.

Die Grüne Partei stellt sich auf den Standpunkt, dass es nicht Aufgabe der IV (resp. der künftigen Versicherten) sein kann, die während Jahrzehnten entstandenen Schulden zurückzuzahlen, es sei denn es werden hierfür Zusatzeinnahmen vorgesehen. Insofern halten wir die vorgeschlagene Schuldenregelung nur unter der Bedingung für zulässig, dass solche Zusatzeinnahmen vorgesehen werden.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass der Grenzwert von „50% einer Jahresausgabe“ zu tief angesetzt ist. Damit würde der IV auf lange Zeit verwehrt, minimale Reserven zu äufnen, welche es erlauben unerwartete Kostenentwicklungen aufzufangen, ohne sofort wieder in Liquiditätsengpässe zu fallen und den Interventionsmechanismus auszulösen. Der Grenzwert von 50% ist in der Zeit von 2011-2017 in Anbetracht der gesicherten Zusatzfinanzierung vertretbar, müsste danach aber auf 70% einer Jahresausgabe erhöht werden.

Die Grüne Partei unterstützt die vorgeschlagene Schuldenregelung nur unter der Bedingung, dass im Hinblick auf die Schuldentrückzahlung Zusatzeinnahmen vorgesehen werden. Zudem sollen Schulden erst zurückbezahlt werden, wenn der Grenzwert von 70% einer Jahresausgabe erreicht wird.

9. Interventionsmechanismus zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts

Mit dem in Art. 79b vorgeschlagenen Interventionsmechanismus soll verhindert werden, dass die Liquidität des IV-Fonds z.B. bei einer ungünstigen Entwicklung der Einnahmen im Falle einer wirtschaftlichen Krise gesichert bleibt und die Versicherung ihren Verpflichtungen weiter nachkommen kann. Dieser Interventionsmechanismus soll nach Ansicht des Bundes zur Anwendung gelangen, sobald das Vermögen des IV-Fonds unter 40% einer Jahresausgabe sinkt.

Die Grüne Partei unterstützt das Anliegen, einen gesetzlichen Interventionsmechanismus zur Verhinderung von Illiquidität und Neuverschuldung einzuführen. Es muss allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob nicht zumindest für die erste Säule eine einheitliche Lösung vorgesehen werden müsste.

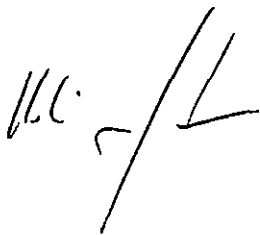
Von den beiden vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten unterstützt sie die Variante 1, welche darin besteht, dass der Bundesrat der Bundesversammlung innert eines Jahres die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts nötigen Gesetzesänderungen unterbreitet und in der Zwischenzeit vorübergehend die Beiträge um maximal 0,2 Lohnprozente erhöht.

Ablehnen müssen wir die Variante 2: Einerseits ist die Schwelle zur Auslösung von Anpassungen bei den Beiträgen und Renten mit 30% zu tief angesetzt. Es drohen damit bereits Liquiditätsengpässe, zumal sich die vorgesehenen Anpassungen technisch nicht so rasch umsetzen lassen und gewisse Einführungszeiten bedingen. Andererseits ist eine lineare Kürzung der ohnehin bescheidenen Renten sozial nicht zu verantworten und schafft an den Schnittstellen zur AHV (deren Renten kaum gleichzeitig gekürzt werden) komplexe Koordinationsprobleme.

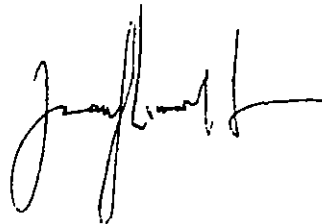
Die Grüne Partei unterstützt die Einführung eines gesetzlichen Interventionsmechanismus zur Verhinderung von Illiquidität und Neuverschuldung. Sie unterstützt die Variante 1 und lehnt die Variante 2 ab.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ueli Leuenberger
Präsident der Grünen Schweiz



Iwan Schauwecker
Politischer Sekretär



Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Berne, le 14 octobre 2010

6^e révision de l'AI, deuxième volet (révision 6b)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position concernant l'avant-projet de 6^e révision de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité (AI), deuxième volet, et le rapport explicatif y relatif.

I. Appréciation générale

C'est avec désolation que le Parti socialiste suisse (PS) a pris connaissance des mesures faisant l'objet de la présente procédure de consultation. Après le signal évident du peuple suisse en faveur de la solidarité et d'une meilleure justice sociale lors de la votation sur le financement additionnel de l'AI en septembre 2009, le PS ne peut que profondément déplorer un tel projet de démantèlement, alors que cette assurance sociale devrait protéger efficacement les personnes qui ne peuvent subvenir à leurs besoins pour des raisons de santé et qui sont déjà durement touchées par un mauvais coup du sort dans leur vie.

Certes, en confiant au Conseil fédéral mandat de lui présenter un message sur une 6^e révision de l'AI, le Parlement a demandé que lui soient soumises des propositions visant à assainir l'AI par une réduction des dépenses. Mais pas seulement puisqu'il a utilisé l'adverbe « notamment », laissant ainsi ouverte la voie à d'autres possibilités comme celles de dégager des recettes supplémentaires. Or dans le cadre de la révision 6b proposée, l'exercice législatif tourne définitivement à la coupe exclusive dans les prestations. Bien sûr, l'on tente de présenter cela de manière positive dans le rapport explicatif en parlant d'« adaptation du système de rentes en vue d'encourager la réadaptation », de « renforcement de la réadaptation et maintien sur le marché du travail », de « nouvelle situation des bénéficiaires de rente avec enfants », de « nouveau système de frais de voyage » ou encore de « réforme de l'insertion professionnelle des élèves sortant d'écoles spéciales », influant sur la perception d'une réalité ainsi erronée : les mesures préconisées sont des coupes massives dans les prestations et doivent être nommées et décrites comme telles.

Le second train de mesures de la 6^e révision vise en particulier à imposer de fortes réductions de rentes AI, ainsi que, dans une moindre mesure, de rentes de la prévoyance professionnelle (PP). L'existence matérielle de milliers de personnes s'en trouverait menacée. Dans ce contexte, le transfert important de charges sur les prestations complémentaires (PC) et l'aide sociale est largement sous-estimé et de toute façon présenté de manière fort peu transparente dans le

rapport explicatif. Par ailleurs, le fait que toujours plus de personnes devront y recourir confirme la crainte selon laquelle l'AI ne sera définitivement plus en mesure de remplir le mandat constitutionnel qui est celui d'assurer les besoins vitaux des personnes concernées de manière appropriée. Le PS dénonce ici un projet de révision de loi fort discutable du point de vue la conformité à la Constitution fédérale.

Ne contestant pas sur le fond la nécessité d'assainir les finances de l'AI, le PS est d'avis cependant que la 6^e révision doit permettre principalement de revenir à des comptes équilibrés à partir de 2018, lorsque le financement additionnel aura pris fin. Se référant au tableau 1 des annexes (p. 125) qui prend en considération les effets de la révision 6a, l'on constate qu'en 2019 déjà, avec des recettes estimées à 9 337 millions de francs pour des dépenses de l'ordre de 9 612 millions de francs, ce but serait presque atteint. Selon les prévisions de l'office fédéral des assurances sociales (OFAS), le déficit devrait encore diminuer les années suivantes et le résultat annuel serait même positif à partir de 2028. Pour parvenir à un équilibre stable entre les dépenses et les recettes, 300 millions de francs au maximum seraient dès lors suffisants. Aussi, les propositions de réduire à terme les prestations à hauteur de 800 millions de francs par an ne sont pas nécessaires.

Cependant, la révision 6b va encore plus loin puisqu'il s'agit également de rembourser les dettes de l'AI accumulées depuis des décennies. Selon les estimations de l'OFAS, l'endettement s'élèverait à 10 milliards de francs en 2019. D'après le rapport explicatif, l'amortissement prévu serait de 700 millions de francs par an en moyenne durant les années 2019-2028. Si la dette envers l'assurance-vieillesse et survivants (AVS) doit sans conteste être remboursée, ce ne sont pas les rentier-es d'aujourd'hui qui doivent l'endosser unilatéralement alors qu'elle date d'une époque antérieure. Le PS rejette donc les mesures d'économies drastiques proposées à cet effet sur le dos des personnes invalides. Il est d'ailleurs intimement convaincu que le coût social d'un désendettement sans recettes supplémentaires demeure beaucoup trop élevé. Le PS demande donc expressément que des propositions pour procurer de nouvelles ressources soient présentées dans les meilleurs délais. A cet égard, il faut rappeler que l'AI est insuffisamment financée depuis une bonne quinzaine d'années. Or l'AI est une assurance sociale importante, dont l'avenir doit être garanti afin qu'elle puisse assurer l'intégration sociale et professionnelle des personnes en situation de handicap et d'invalidité. Une solution équilibrée du point de vue des recettes et des économies s'impose de manière indiscutable. Pour le PS, il serait par exemple envisageable de relever les cotisations salariales étant donné qu'elles n'ont plus été adaptées depuis 1995. Au surplus, la Confédération doit au moins continuer à prendre en charge les intérêts de la dette, sans limitation temporelle.

En outre, le PS maintient que la pression ne doit pas à nouveau être mise uniquement sur les personnes atteintes dans leur santé et que le monde de l'économie doit aussi prendre ses responsabilités notamment en proposant des places de travail aux personnes handicapées et à celles qui sont moins performantes. Des mesures visant à impliquer davantage les employeurs dans le processus d'intégration doivent être sérieusement étudiées. En particulier, l'introduction d'un système de bonus-malus n'est pas à exclure. Car sans un solide travail de sensibilisation auprès des milieux patronaux, la réadaptation et la réinsertion professionnelle n'auront que peu de chance d'aboutir.

Enfin, le PS demande qu'il soit fait preuve de bon sens et de réalisme en ce qui concerne les possibilités de réinsertion des personnes atteintes dans leur santé sur le marché du travail. Même s'il est affirmé haut et fort que la réduction importante du déficit enregistrée ces dernières années résulte essentiellement du renforcement de la réadaptation, force est de constater que les investissements prévus à cet effet n'ont pas vraiment augmenté. Sans compter que les effets de la 5^e révision de l'AI quant à une réinsertion réussie des personnes invalides sur le marché du travail n'ont toujours pas été démontrés par une évaluation effectuée de manière scientifique. La

baisse du nombre de rentes AI relève sans doute bien plus d'une pratique beaucoup plus stricte de certains organes d'exécution. Si la volonté de supprimer les effets de seuils est à saluer, il ne faut pas négliger de se demander quels effets pervers seront engendrés par une nouvelle réglementation. En l'occurrence, l'on doute absolument que les personnes invalides dont la rente aura été réduite pourront sans autre compenser cette perte par la reprise d'une activité lucrative ou l'augmentation du temps de travail, avec l'accord de l'employeur subitement devenu très compréhensif ou qui n'aurait aucun empêchement d'ordre organisationnel ou financier de le faire.

Au vu de ce qui précède, le PS considère que la majorité des mesures envisagées sont socialement inacceptables et rejette par conséquent fermement l'avant-projet de 6^e révision AI, deuxième volet. Il demande au Conseil fédéral de soumettre au Parlement une nouvelle version équilibrée, qui devra contenir également des propositions pour dégager des recettes supplémentaires.

Au surplus, le PS souscrit à la prise de position de la Conférence des organisations faïtières de l'aide privée aux personnes handicapées.

II. Appréciation des mesures proposées

1. Adaptation du système de rentes en vue d'encourager la réadaptation

Cette proposition vise à remplacer le système d'échelons actuel par un système de rentes linéaire. Si la quotité de la rente à laquelle la personne assurée aurait désormais droit augmente de façon continue faisant correspondre à chaque taux d'invalidité une autre rente, ce qui pourrait être envisageable, il faut regretter que pour des raisons purement économiques, le point de départ pour le calcul de ladite quotité soit fixé à un taux d'invalidité de 40% donnant droit à un quart de rente. La conséquence du système développé est que les rentes comprises entre un taux d'invalidité de 50 et 99% seront de manière générale massivement réduites afin d'économiser 400 millions par an. Ainsi, la perte subie par certaines personnes pourrait aller jusqu'à 37,5% selon leur taux d'invalidité. Ce pur exercice d'économies est défendu sous le couvert de l'encouragement infini à la réadaptation et à la réinsertion professionnelle. Mais il serait faux et irresponsable de partir systématiquement de l'hypothèse que la capacité de gain résiduelle peut être réellement employée. L'expérience montre que ce n'est pas le cas. Et que dire de la situation du marché du travail qui aujourd'hui déjà n'est pas en mesure d'offrir les postes nécessaires pour réaliser cet objectif des plus ambitieux ?

Le PS rejette le système de rentes linéaire tel que proposé, d'une part parce qu'il exclut les taux d'invalidité inférieurs à 40% - là où cela prendrait pourtant tout son sens de l'introduire du point de vue des possibilités de réadaptation - ceci dans l'unique but de réaliser des économies. Il est d'ailleurs symptomatique de l'esprit de la révision 6b de proposer qu'une révision des rentes en cours n'ait lieu qu'à partir d'un taux d'invalidité de 50% au moins, c'est-à-dire quand existe un potentiel de réduction de prestations. D'autre part, le fait d'exiger qu'une personne dont le taux d'invalidité est de 80% réalise un revenu pour la capacité de gain résiduelle n'est pas crédible. Au demeurant, la règle relative aux droits acquis en cas d'adoption du système proposé, devrait s'appliquer aux ayants-droit âgés de plus de 50 ans ainsi qu'à celles et ceux qui perçoivent une rente depuis plus de 10 ans.

Enfin, le PS rejette également l'introduction d'un système linéaire pour les nouvelles rentes de la PP tel que soumis à la présente procédure de consultation, en raison des incitations négatives du point de vue de la réinsertion que cela pourrait entraîner avec une perte de revenu encore

plus élevée qu'aujourd'hui en cas d'amélioration de la capacité de gain. De plus, l'harmonisation instaurée entre le premier et le second pilier dans ce domaine doit perdurer.

2. Renforcement de la réadaptation et maintien sur le marché du travail

Le rapport explicatif annonce une série de modifications en vue de renforcer encore la réadaptation des personnes atteintes dans leur santé et d'éviter le plus possible l'octroi d'une rente. Le potentiel d'économies est estimé à terme à 100 millions de francs en moyenne annuelle. Le PS a toujours soutenu sur le fond le renforcement des efforts visant à encourager le retour sur le marché du travail des bénéficiaires de rente AI. D'autant que le travail tend aussi à la satisfaction du besoin essentiel d'estime de soi de l'être humain. L'on doit quand même se demander au regard notamment de l'investissement misérable prévu en terme de personnel sur toute la Suisse, si ce n'est pas une dynamique purement mathématique qui conduit à ces réformes plutôt que la volonté réelle de « réinsérer au mieux, professionnellement et socialement, les personnes handicapées » (ch. 1.3.2, p. 44). Certaines des mesures proposées dans ce cadre relèvent du bon sens, d'autres sont sans doute superflues. L'on se limitera à commenter celles qui semblent problématiques et qui devraient être modifiées.

En ce qui concerne l'extension de la détection précoce, le PS comprend la nécessité d'intervenir le plus rapidement possible, en particulier lorsqu'une personne est susceptible de développer des troubles psychiques. A cet égard, la proposition selon laquelle la communication devrait être possible à partir du moment déjà où une personne serait menacée d'incapacité de travail, soit avant que l'incapacité de travail ne survienne, ne semble pas inconcevable. Cependant, aucun critère n'est défini dans le rapport explicatif où l'on se contente de mentionner que l'art. 1^{er} du règlement sur l'AI sera modifié en conséquence (ch. 1.3.2, p. 48). Pour éviter toute dérive, et parce qu'il s'agit quand même d'une intrusion dans la sphère privée, le PS considère dès lors que le consentement des personnes concernées est nécessaire. L'avant-projet doit être modifié dans ce sens. Il en va de même s'agissant de l'élargissement du cercle des personnes habilitées à faire la communication à l'office AI compétent : cela ne peut se faire sans l'accord exprès de la personne assurée.

Selon le projet de révision, il est prévu de durcir encore les conditions du droit à la rente avec l'introduction d'une nouvelle let. a^{bs} à l'art. 28, al. 1, LAI. Le droit à la rente ne serait désormais examiné, en plus des conditions actuelles, que si l'aptitude à la réadaptation ne pouvait plus être améliorée, ni par des traitements médicaux, ni par des mesures d'intervention précoce ou de réadaptation. La volonté du législateur n'est pas clairement formulée dans le rapport explicatif (ch. 1.3.2, p. 56) mais l'on peut raisonnablement interpréter qu'il s'agirait au fond de prolonger le délai d'attente, notamment quand on lit en p. 58 « si l'AI conclut que des mesures médicales adaptées (thérapies, opérations) permettraient d'améliorer la capacité de gain de l'assuré, l'examen du droit à la rente peut être repoussé jusqu'à l'exécution de ces mesures ». D'abord, le PS tient pour inacceptable toute prolongation du délai d'attente d'une année. Quant à la question des traitements médicaux, l'on part de l'idée que la grande majorité des personnes concernées s'y soumettent lorsqu'il n'a pas d'autres risques majeurs pour leur santé et que le fait qu'il soit « rationnel que l'AI puisse conditionner l'octroi de prestations à l'exécution de ce type de mesure » n'aura qu'un effet des plus marginal en terme de réduction du nombre de bénéficiaires de rente, et partant, de la dette de l'AI. Néanmoins, il est gênant de lire dans la version allemande (ch. 1.3.2, p. 61) que puisque l'assurance « in das therapeutische Konzept eingreift, sollte jede medizinische Auflage vor Erlass mit dem behandelnden Arzt abgesprochen werden » quand la version française au moins conjugue le verbe devoir au futur. Pour le PS, le droit de la santé prime celui de l'assurance : les patient-e-s doivent garder leur libre arbitre. Pour ces raisons, le PS s'oppose à l'extension des conditions d'octroi de la rente.

3. Nouvelle situation des bénéficiaires de rente avec enfants

Sous ce titre, il est proposé de réduire les rentes pour enfant accordées aux bénéficiaires de rentes AI – et AVS – de 40 à 30% et d'économiser ainsi en moyenne annuelle 200 millions de francs durant les années 2019-2028. Cette réduction est motivée par le fait que la valeur de 40% retenue pour l'AI serait élevée par rapport aux frais engendrés par un enfant selon les échelles d'équivalence de l'organisation de coordination et de développement économiques et la Conférence suisse des institutions d'action sociale et par rapport aux valeurs retenues dans la PP ou les PC. De plus, les bénéficiaires de rentes AI peuvent aussi avoir droit aux allocations familiales.

Il faut relever quand même que les exemples donnés dans le rapport explicatif ne sont pas très représentatifs de la réalité. Leurs calculs se basent toujours sur des rentes maximales. Or une telle rente n'est touchée que par un nombre restreint de personnes invalides. Le montant de la rente mensuelle s'élève en effet à 1 700 francs en moyenne, ce qui correspond à un revenu annuel déterminant d'environ 40 000 francs, montant inférieur au revenu moyen des familles en Suisse.

Sous l'angle de l'encouragement de la famille, le PS peine vraiment à entrer en matière sur cette mesure : elle demeure en contradiction avec les efforts entrepris pour soutenir l'introduction de PC pour les familles et pour améliorer la compatibilité entre activité professionnelle et vie familiale. Eventuellement, le PS pourrait y réfléchir encore à condition que l'on renonce à réduire les rentes principales et que des solutions pour procurer de nouvelles recettes soient proposées.

4. Nouveau système des frais de voyage

Le PS est d'avis qu'il demeure un certain potentiel d'optimisation dans le domaine des frais de voyage. Aussi la proposition visant à économiser 20 millions de francs par année est acceptable, quand bien même une alternative plus sociale devrait être examinée en ce qui concerne les frais de voyage en relation avec les mesures médicales. L'on pense ici notamment aux familles dont l'enfant lourdement handicapé doit suivre un traitement intensif de longue durée.

5. Réforme de l'insertion professionnelle des élèves sortant d'écoles spéciales

La réforme susmentionnée ne vise aucunement à apporter des améliorations. Elle doit seulement permettre de diviser les dépenses par deux dans ce domaine et d'économiser 50 millions de francs par an en durcissant les exigences qualitatives posées aux établissements de formation et en adaptant les seuils d'entrée. Dans ce but, il devrait dorénavant être garanti que la personne assurée puisse ensuite réaliser un revenu qui rentabilisera la durée de la formation, le coût de celle-ci s'élevant à environ 80 000 francs par an. Aux yeux du PS, la proposition en soi, tout comme sa description (ch. 1.3.5.1, p. 72-74) sont choquantes. La formation professionnelle est indispensable à l'intégration. Un jeune invalide doit avoir le même droit que toute autre personne d'avoir un avenir professionnel et de bénéficier du soutien nécessaire pour concrétiser son intégration. Une personne souffrant d'un handicap doit pouvoir trouver sa place dans la société à quelque niveau que ce soit. Par ailleurs, la mesure proposée est contraire au bon sens car si les personnes concernées ne peuvent s'insérer sur le plan professionnel faute de formation adéquate, l'AI devra les soutenir par le biais de rentes diminuant d'autant les économies projetées. Le PS rejette catégoriquement cette mesure d'économie relative à l'insertion professionnelle des élèves sortant d'écoles spéciales.

6. Garantie des subventions octroyées aux organisations d'aide aux invalides

Comme cela est relevé à juste titre dans le rapport explicatif (ch. 1.3.5.2, p. 75), les prestations fournies par les organisations d'aide aux invalides sont importantes. Le besoin des personnes handicapées de recevoir conseils et soutien lors de la réadaptation sociale et professionnelle ne cesse de croître. Dès lors, il ne semble pas judicieux de renoncer à l'adaptation au renchérissement des subventions accordées par l'AI pour alléger les comptes de l'assurance d'environ 30 millions de francs. La pression financière exercée sur les organisations d'aide aux invalides ne leur permettra plus de répondre aux attentes de la société et aux besoins des personnes en situation de handicap. Le PS rejette par conséquent cette mesure.

7. Renforcement de la lutte contre la fraude

Pour le PS, les cas de fraude à l'assurance doivent être poursuivis de manière conséquente. Il considère notamment que la confiance dans l'assurance ne doit pas être ébranlée par des abus. Etant donné néanmoins que l'assurance dispose déjà des instruments efficaces pour lutter contre la fraude, le PS estime qu'il ne faut pas aller au-delà de cet objectif. Les principes de l'Etat de droit doivent en particulier être respectés. Or les modifications proposées visent à suspendre des prestations à titre provisionnel dès qu'il y a soupçon de perception indue ou que les créances sur des prestations indues semblent irrécouvrables, ceci tout en supprimant le droit d'être entendu de la personne assurée. Cette mesure est disproportionnée et le risque existe que des personnes intègres atteintes dans leur santé se voient injustement privées durant une longue période d'une prestation à laquelle elles auraient droit. Le PS rejette ainsi les modifications proposées.

8. Désendettement de l'assurance et mécanisme d'intervention pour garantir l'équilibre financier à long terme

Comme déjà mentionné dans l'appréciation générale relative à l'avant-projet de révision 6b, le PS ne conteste pas la nécessité d'un assainissement de l'AI. Il considère cependant que ce n'est pas à l'assurance, respectivement aux rentier·e·s actuels et futurs d'endosser unilatéralement la dette accumulée durant des années. Il est pourtant prévu de désendetter l'AI par le truchement des excédents du nouveau fonds AI dès que ceux-ci dépasseront 50% des dépenses annuelles de l'assurance, sans que des recettes supplémentaires ne viennent en renflouer les comptes. Autrement dit, tant que la dette envers l'AVS ne sera pas entièrement remboursée, l'état du fonds AI ne dépassera pas 50% des dépenses annuelles et la pression continuera de s'exercer sur les personnes invalides. Pour le PS, l'Etat social doit prendre ses responsabilités et reconnaître que l'AI est insuffisamment financée depuis une bonne quinzaine d'années. Le PS réitère donc la demande de procurer de nouvelles ressources à l'AI, auquel cas il pourrait soutenir la proposition de désendettement. Toutefois, la limite précitée de 50% est trop basse et peut se révéler dangereuse en cas d'augmentation inattendue des coûts. Elle devrait en tout cas passer à 70% des dépenses annuelles dès que le financement additionnel aura pris fin.

Enfin, le PS soutient l'introduction d'un mécanisme d'intervention pour garantir l'équilibre financier à long terme et se prononce en faveur de la variante 1 qui prévoit, d'une part, une augmentation de 0,2% au maximum des cotisations salariales si les avoirs du fonds AI passent sous la barre de 40% des dépenses annuelles, et d'autre part, exige que dans ce cas de figure, le Conseil fédéral soumette au Parlement un message sur le rétablissement de l'équilibre financier, sans qu'aucune mesure du côté des dépenses ne soit prédéfinie. Le PS rejette en revanche la variante 2 qui prévoit deux seuils d'intervention, 40%, respectivement 30% et selon laquelle des mesures prédéfinies du côté des dépenses notamment seraient déclenchées automatiquement.

III. Conclusion

Le PS juge que la majorité des mesures envisagées sont socialement inacceptables. Il rejette en l'état fermement l'avant-projet de 6^e révision AI, deuxième volet. Il demande au Conseil fédéral de soumettre au Parlement une nouvelle version équilibrée, qui contiendra également des propositions pour dégager des recettes supplémentaires. Sans ce nécessaire rééquilibrage, le PS ne verrait pas d'autre possibilité que de saisir le référendum si le Parlement devait accepter un tel projet de démantèlement.

En vous remerciant de prendre en considération nos remarques, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

Parti Socialiste Suisse



Christian Levrat, Président



Valérie Werthmüller, secrétaire politique

Bern, 15. Oktober 2010

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Invalidenversicherung – 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket (Revision 6b)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die Durchführung einer ernsthaften strukturellen Sanierung der IV mit der 6. IV-Revision ist nach dem gegen den Willen der SVP erfolgten Beschluss zur Zusatzfinanzierung der IV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer umso dringender geworden. Ohne substanzielle ausgaben- seitige Massnahmen wird die vom Bundesrat versprochene Wiederauf- hebung der Mehrwertsteuererhöhung nicht realisierbar sein. Die SVP hat ausdrücklich vor der Gefahr gewarnt, dass durch neue Geldströme der Druck zur Sanierung der IV verloren gehen könnte. Wie bereits beim ersten Teil der 6. Revision (6a) sind auch in dieser Vorlage nur zaghafte, wenig wirksame oder teilweise eher kontraproduktive (d.h. kostentrei- bende) Massnahmen geplant. Die SVP kann diesem Vernehmlassungs- entwurf in dieser Form nicht zustimmen und fordert den Bundesrat auf, diesen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen zu überarbeiten.

I. Leistungen, allgemeine Voraussetzungen und verstärkte Eingliederung

Die SVP befürwortet grundsätzlich Massnahmen, welche auf einen Verbleib im Arbeitsmarkt oder auf eine verstärkte (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt hin wirken und einen verstärkten Einbezug der Arbeitgeber anstreben. Allerdings muss die Wirksamkeit, d.h. der Erfolg dieser Massnahmen überprüft und nachgewiesen werden können. Es sollte zuerst eine solche Wirksamkeitsüberprüfung und Auswertung für die Massnahmen der 5. IV-Revision im Bereich Einglie-

derung und Integration erfolgen, bevor mit dem hier vorliegenden Paket bereits die nächsten Schritte in diese Richtung getan werden. Aus diesem Blickwinkel werden einige Neuerungen der Vorlage im Folgenden kritisch beurteilt und abgelehnt.

Unverbindliches (bzw. gesetzlich nicht Bindendes oder Durchsetzbares) wie der in Art. 7c Abs. 2 (neu) formulierte Wunsch, der Arbeitgeber möge während Frühinterventions- oder Eingliederungsmassnahmen auf eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses verzichten, ist in einem Gesetz nicht festzuhalten. Deshalb ist dieser Artikel zu streichen.

Weiter wird in Art. 7c^{bis} (neu) der IV-Stelle die Möglichkeit zu einem umfangreichen Angebot niederschwelliger Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitdienstleistungen gegeben, welche **ohne eigentliche Meldung oder Anmeldung erfolgen können (d.h. nicht automatisch zur Eröffnung eines Versicherungsfalles führen)**. Mit dieser Angebotsausweitung verlässt die IV ganz klar ihr eigentliches Aufgabengebiet als Versicherung und wird noch mehr zum Berater, Animator oder gar Therapeuten. Bei einer derart offenen Formulierung der Leistung ist keinerlei Kontrolle möglich, ob eine solche Beratung oder Massnahme tatsächlich notwendig war bzw. etwas Nützliches bewirkt, einen neuen IV-Fall verhindert und somit Kosten vermieden hat. Auch der Zusatz in Absatz 2, dass kein Anspruch auf diese Leistungen besteht bestätigt, dass es sich hierbei um einen unnötigen Leistungsausbau handelt. **Dieser Artikel ist ebenfalls unbedingt zu streichen.**

Grundsätzlich ist gegen die Definition (Art. 7c^{ter}) und Abklärung (Art. 7c^{quater}) der Eingliederungsfähigkeit nichts einzuwenden. Problematisch erscheint jedoch der Hinweis im erläuternden Bericht, dass bewusst auf das Kriterium der subjektiven Eingliederungsfähigkeit verzichtet wurde, mit der Begründung, dass es gerade eine Aufgabe der IV sei, die Arbeitsmotivation zu fördern (d.h. die subjektive Eingliederungsfähigkeit herzustellen). Auch hier werden die IV-Stellen eher als Betreuungs- und Behandlungsinstitutionen oder Therapiepraxen betrachtet. Die SVP forderte bereits in ihrer Vernehmlassungsantwort auf das erste Massnahmenpaket (betreffend Art. 8a (neu)) die explizite Erwähnung der subjektiven Bereitschaft des Rentenbezüger zur Eingliederung. Diese ist auch hier in Art. 7c einzufügen. Richtig ist hingegen, dass zukünftig bei einem Fehlen dieser Bereitschaft von einer Verletzung der Mitwirkungspflicht auszugehen ist.

II. Reisekosten, Verpflegung, Unterkunft

Im vorliegenden Entwurf soll Artikel 51, welcher bisher eine umfassende Vergütung von Reisekosten für Eingliederungsmassnahmen vorsah, aufgehoben werden und die Kostenrückerstattung oder -übernahme nun im Abschnitt über medizinische Massnahmen (Art. 14 Abs. 2^{bis} et 2^{ter} (neu)) sowie Integrationsmassnahmen (Art. 14a Abs. 2^{bis} (neu)) geregelt werden. Damit jedoch eine ungerechtfertigte Besserstellung von IV-Bezügern gegenüber Personen, die keine IV-Leistungen beziehen vermieden wird, sollten grundsätzlich **nur behinderungsbedingte Mehrkosten für Reisen** rückerstattet werden. Auf eine Vergütung von Kosten für Verpflegung und Unterkunft ist generell zu verzichten, da dies grundsätzlich nicht behinderungsbedingte Mehrkosten sind. Deshalb fordert die SVP die Streichung folgender Artikel:

- **Art. 14 Abs. 2^{bis} et 2^{ter} (neu)**: Reisekosten bei medizinischen Massnahmen;
- **Art. 14a Abs. 2^{bis} (neu)**: Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten bei Integrationsmassnahmen;
- **Art. 17 Abs. 3 (neu)**: Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten bei Umschulungen;
- **Art. 21 Abs. 2^{bis} (neu)**: Kosten für Reise zur Abgabestelle von Hilfsmitteln;
- **Art. 24^{bis}**: Taggeldkürzung bei Vollständiger von Verpflegungs- und Unterkunftskosten.

Dafür ist Art. 51 beizubehalten, aber dahingehend zu ändern, dass künftig im Allgemeinen nur eine **Rückerstattung behinderungsbedingter Mehrkosten** bei Reisen möglich ist.

III. Berufliche Eingliederungsmassnahmen (ohne EBA)

Die in Art. 14a Abs. 3 vorgesehene Änderung ist dahingehend zu ergänzen, dass Integrationsmassnahmen mehrmals zugesprochen werden können, **sofern sie im Wiederholungsfall im allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen**. Mit dieser Ergänzung wird eine zusätzliche Motivation für den Einstieg oder Verbleib im Arbeitsmarkt geschaffen. Dafür ist auf den vorgeschlagenen Absatz 5 in Artikel 14a zu verzichten.

IV. Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs (Verstetigung der Renten)

Die SVP begrüsst den durch den neuen Artikel 28b bewirkten Ersatz der Invaliditätsstufen durch einer linearen Festlegung des Invaliditätsgrades. Dies entspricht einer der Forderungen der SVP zur Beseitigung negativer Anreize bezüglich der Aufnahme von Erwerbstätigkeit durch Invalide. In diesem Zusammenhang stimmt die SVP auch der Einführung einer Erheblichkeitsschwelle gemäss Artikel 30^{bis} (neu) bei der Änderung des Invaliditätsgrades aus Gründen der Praktikabilität zu.

V. Kindergelder und Kinderrenten

Die in Artikel 38 Abs. 1 und 1^{bis} (neu) vorgenommenen, längst überfälligen Konsolidierungen bei den Kinderrenten gehen in die richtige Richtung, sind aber zu wenig umfassend. Eine grundsätzlich bessere Lösung würde darin liegen, die Kinderrente gänzlich durch eine Kinderzulage für IV-Bezüger zu ersetzen, welche sich in Ausgestaltung wie Höhe an den Kinderzulagen gemäss FamZG (Art. 19) orientiert. Dies könnte beispielsweise durch Ersatz von Artikel 35 des IVG durch eine Regelung analog zu Artikel 19 des FamZG erreicht werden.

Zudem ist zu prüfen, inwiefern weitere Doppelspurigkeiten oder Besserstellung von Familien mit IV-beziehenden Elternteilen (durch Kumulation von Kinderzulagen, Kindergeldern, Kinderrenten etc. von beiden Elternteilen) gegenüber Nicht-IV-Bezügern bestehen. Dies ist anschliessend durch entsprechende Leistungsreduktionen bzw. -anrechnungen zu korrigieren. Die beispielsweise in Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG formulierten Vorkehrungen gegen Überentschädigungen genügen nicht bzw. wären durch eine klarere Regelungen in den einzelnen Gesetzen weitgehend vermeidbar.

VI. Nicht berücksichtigte Massnahmen

Die SVP stellt fest, dass eine ganze Reihe sinnvoller und möglicher Massnahmen zur Sanierung und Konsolidierung der IV auch im Rahmen des zweiten Massnahmenpaketes nicht ergriffen wurde. Sie fordert bei der Überarbeitung dieses Entwurfes folgende Entlastungsmöglichkeiten vertieft zu prüfen und ebenfalls aufzunehmen:

- **Hilfsmittel:** In dieser Vorlage wurde klar versäumt, den Wettbewerb im Bereich der Hilfsmittel zu stärken. Die Beschaffung von Hilfsmitteln geschieht oftmals zu stark überhöhten Preisen. Es wäre beispielsweise zu prüfen, wie durch Fall- bzw. Hilfsmittelpauschalen und freien Wahl des Anbieters die Kosten für Hilfsmittel gesenkt werden könnten.
- **Berufliche Massnahmen:** Wie bereits am Beispiel der Kostenübernahme für Reisen, Verpflegung und Unterkunft dargelegt, schöpft diese Vorlage die Entlastungsmöglichkeiten auch im Bereich der beruflichen Massnahmen nicht aus. Es sollte wesentlich stärker dem Normalisierungsprinzip gefolgt werden, wonach viele der in Betracht kommenden Kosten durchaus auch bei nicht von Invalidität betroffenen Personen anfallen würden. Es sind demnach auch hier lediglich die behinderungsbedingten Mehrkosten bzw. Zusatzkosten rück zu erstatten.
- **Wirkungsüberprüfung der Beiträge:** Über die Dachorganisationen der Behindertenorganisationen erhalten rund 1200 Organisationen Beiträge in der Höhe von rund 160 Millionen Franken von der IV. Bei diesen Organisationen ist eine Aufgabenüberprüfung der Leistungsvereinbarungen vorzunehmen. Dabei ist auf das Normalisierungsprinzip (z. B. bei Kursen und Lagern) abzustellen und behinderungsbedingte Mehrkosten sind transparent darzulegen. Nur die behindertenbedingten Mehrkosten sind von der IV zu übernehmen. Ferner sind die Betriebsbeiträge der IV an die Organisationen der Behindertenhilfe mit der Auflage zu verbinden, dass diese IV-Leistungsbezüger anstellen.
- **Höhe der Taggelder:** Mit 80 Prozent des bisherigen Erwerbseinkommens übersteigen die Taggelder der IV im Falle von beruflichen Massnahmen die Höhe einer entsprechenden IV-Rente deutlich. Deshalb sollte eine Angleichung der Taggeldhöhe an jene der Renten geprüft werden.
- **Kaufkraftanpassung der exportierten Renten:** Renten, welche ins Ausland exportiert werden, sind wo immer möglich an die örtlichen Gegebenheiten (d.h. die lokalen Lebenshaltungskosten) anzupassen. Dies gilt selbstredend auch für allfällige Kinderrenten oder -zulagen.

VII. Schlussbemerkungen

Im vorliegenden Entwurf werden mit der Verstetigung bzw. Linearisierung der Renten und mit den Konsolidierungsschritten im Bereich der Kinderrenten begrüssenswerte Schritte in Richtung einer Sanierung und Entschuldung der IV getan. Die Gesamtheit der Massnahmen dürfte aber nicht genügen, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere jene Neuerungen im Entwurf, welche eine Ausweitung der Tätigkeiten und der Angebote der IV und somit höhere Ausgaben mit sich bringen, überzeugen bezüglich Messbarkeit und Wahrscheinlichkeit des Erfolges eindeutig zu wenig und sind zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen. Die SVP fordert den Bundesrat auf, das zweite Massnahmenpaket noch einmal zu überarbeiten, dabei eine Auswertung der Wirksamkeit und Erfolge der 5. IV-Revision

vorzunehmen und einfließen zu lassen und schliesslich die oben erwähnten, noch nicht erfassten Massnahmen und ausgeschöpften Entlastungspotenziale zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Toni Brunner
Nationalrat



Martin Baltisser